Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 17 (1877)
Heft: 17

Artikel: Geschichte des thurgauischen Gemeindewesens in besonderer Beziehung auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585577

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte

des

thurgauischen Gemeindewesens in besonderer Beziehung

auf die Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Das Gemeindewesen ist in den letzten Jahrzehnten Gegenstand der vielseitigsten Untersuchungen geworden.

Man hat die Entstehung der Gemeinden, ihre frühere Organisation, den Gang ihrer spätern Entwickelung, ihren Uebergang zum Korporationswesen, ihr Verhältniß zum Staate zu erforschen unternommen, um eine klare Vorstellung von den ältern Zuständen zu gewinnen, lediglich im Interesse der historischen Wahrheit.

Man ist vom juristischen Standpunkte aus in streitigen Verwaltungsangelegenheiten veranlaßt worden, auf frühere Zustände und Rechtsverhältnisse zurück zu gehen, um sich die rechtlichen Widersprüche der Gegenwart zu erklären und sie auf ihr billiges Maß zurück zu führen und gegen einander auszugleichen.

Man ist bei der Neugestaltung des republikanischen Staatswesens auf herkömmliche Einrichtungen und Rechtsübungen gestoßen, die mit den Grundsätzen der Volkswirthschaft und der staatlichen Organisation der gegenwärtigen Zeit unverträglich schienen und deßwegen zu der Untersuchung hindrängten, ob sie rechtlich begründet oder mißbräuchliche Entartungen früherer gesunder Institutionen gewesen seyen.

Alle diese drei Standpunkte der historischen, der juridischen und der politischen Interessen weisen auf ein gemeinsames Ziel hin und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen sind geeignet, sich gegenseitig zu ergänzen. So ungleichartig auch das Gemeindewesen sich in verschiedenen Gegenden der Schweiz und der benachbarten deutschen Staaten im Laufe der Jahrhunderte gestaltet hat, so erscheinen diese Ausgestaltungen im Lichte der urkundlichen Forschung dennoch nur als verschiedene Entwickelungsstufen eines frühern, allerdings nun abgelebten, Kulturzustandes.

Was in Deutschland durch Eichhorn, Grimm, Maurer u. s. w. und in der Schweiz durch die Herausgeber der Zeitschrift für schweizerische Rechtskunde, ferner durch Segesser, Blumer, Burckhardt, Bluntschli, und in Spezialschriften und Abhandlungen durch Ramsperger, Hotz, Hungerbühler und Andere geleistet worden ist, das alles dient auch zur Beleuchtung der ältern Zustände des thurgauischen Gemeindewesens.

Besondere Quellen zur Geschichte der thurgauischen Gemeinden bietet das ältere Staatsarchiv in seinen speziellen Abtheilungen, nämlich:

das Archiv der ehemaligen Landvogtei;

das sogenannte Meersburger Archiv, bestehend aus Schriften der bischöflich-konstanzischen Verwaltung zu Meersburg, der Klöster der Stadt Konstanz, der Abtei Reichenau;

die Archive der aufgehobenen thurgauischen Klöster und Stifte;

das Archiv der Herrschaft Herdern nebst Bruchstücken einiger anderer Herrschaftsarchive wie Pfyn, Wellenberg, Romanshorn u. s. w.

Ferner standen zur Benutzung: das Archiv der Stadt Frauenfeld, Auszüge aus den Archiven der Städte Bischofszell und Dießenhofen, Ergänzungen aus den Archiven von Zürich und St. Gallen und manche andere gedruckte und ungedruckte Vorarbeiten, unter den erstern, namentlich auch die thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

Sollte in einer Geschichte des thurgauischen Gemeindewesens dieser zu Gebote stehende Stoff ganz erschöpft, die Geschichte jeder einzelnen Gemeinde, so weit die Urkunden reichen, durchgeführt und dargestellt werden, so müßte man sich auf ein voluminöses Buch gefaßt machen. So lehrreich dieß auch wäre, so könnte es doch eine Zusammenstellung der Hauptergebnisse der Untersuchung nicht entbehrlich machen. Eine allgemeine Darstellung der Entwickelung und Gestaltung des Gemeindewesens von seiner erkennbar ältesten Zeit an bis auf die Zeit der neuern Gesetzgebung, erläutert und erwiesen durch Anführung einzelner thatsächlicher Beispiele wird daher genügen, den Beweis zu leisten, daß manches alte, das zu seiner Zeit berechtigt war, darum, weil es mißbräuchlich geworden, den unabweislichen Forderungen der Gegenwart weichen mußte.

Die geschichtliche Darstellung des thurgauischen Gemeindewesens zerfällt in vier Abschnitte:

I. Die alte Dorfgemeinde und Markgenossenschaft bis zur Herrschaft der Eidgenossen.
II. Die Entstehung und Ausbildung der ländlichen Bürgergemeinde bis 1798.
III. Die Stadtgemeinden bis 1798.
IV. Die Gemeindeverfassung der neuern Zeit, 1798—1869.

Die alte Dorfgemeinde und Markgenossenschaft.

Die Entstehung des thurgauischen Gemeindewesens beruhte auf landwirthschaftlicher Grundlage. Um sich eine klare Vorstellung davon zu machen, ist es nöthig, auf die Geschichte der ersten Ansiedelungen bei und nach der Einwanderung der Alemannen zurück zu gehen.

Die Alemannen hatten zwischen dem Rhein und der Donau auf einem durch die Kelten und Römer urbar gemachten Boden so lange sich herum getrieben und theilweise fest angesidelt, daß

sie in Friedenszeiten nicht mehr bloß mit der Jagd und Viehzucht sich beschäftigten, sondern auch Ackerbau damit verbanden; denn sie hatten mit den Römern einige Jahrhunderte hindurch Kriege geführt, nicht allein um Waaren und Sklaven zu erbeuten, sondern neue Wohnsitze zu gewinnen. Als ihnen dieß endlich durch Zurückdrängung der Römer gelungen war, theilten sie die eroberten Gelände unter sich, familienweise oder in nachbarschaftlichen Verbindungen, wie sie es in ihrer frühern Heimath gewohnt waren. Sogar die Ortsnamen ihrer frühern jenseitigen Wohnsitze übertrugen sie zuweilen auf ihre neu erworbenen Niederlassungen, z. B. Sulgen, Scherzingen, Güttingen, Wigoltingen. Solche gemeinsame Ortsnamen der Schweiz und Schwabens sind sehr zahlreich, so daß sie als Zeugnisse der Kolonisation der linksrheinischen Gelände aus den rechtsrheinischen Gegenden zu betrachten sind.

Das Ackerbausystem, das in ihren jenseitigen Wohnsitzen Uebung war, trugen sie ebenfalls auf ihre neuen Wohnsitze über, nämlich die Dreifelderwirthschaft verbunden mit Viehzucht. Das um die Wohnung des Hofbesitzers gelegene Land sowohl als die entferntern Grundstücke und Waldungen waren allgemeine Viehtrift, davon aber zu besonderer Benutzung für den Getreidebau das Ackerland ausgeschieden und in drei Zelgen abgetheilt, die eine zum Anbau mit Korn, die andere zum Anbau von Hafer, die dritte zur Brache und Sommerweide. Wenn die Brache zur neuen Aussaat umgepflügt wurde, trieb man das Vieh auf die Stoppelweide der Kornzelge und Haferzelge. Die Wiesen, für welche die feuchtern Strecken des Geländes vorbehalten waren, dienten ebenfalls bis gegen Ende Aprils und dann wieder im Spätherbst zur allgemeinen Weide, namentlich des Hornviehes. Pferdeweide fand sich auf den Blößen der Waldung, in dem Ausgelände außerhalb der Getreideflur.

Diese landwirthschaftliche Eintheilung der Grundstücke war durch Zäune, Etter, Graben und Fatten festgestellt. Der Etter, ein durchflochtener Pfahlzaun, um das Geflügel und anderes

Gethier abzuhalten, schied den zu Wohnungen und Wirthschaftsgebäuden bestimmten Hofraum von der umgebenden Flur. Aus diesem Hofraum führten Feldwege durch die im Etter angebrachten Fallthore in die Zelgen und Wiesen hinaus. Die drei Zelgen und die einzelnen Aecker derselben waren durch Gräben und Fatten geschieden. Pfättenen heißen in der Volksmundart jetzt noch die Dachrinnen; Fatten könnten also die das Regenwasser ableitenden Gräben geheißen haben zum Unterschied von den Marchmungsgräben. Eine andere Ableitung weiset aber auf das vieldeutige mittelalterliche vadium, wadium guadium zurück, das auch zur Bezeichnung der festuca, des Strohhalms verwendet wurde, der als Symbol dem Erwerber eines Stückes Land bei der Fertigung vor Gericht übergeben wurde, daher denn auch ein aufgesteckter Wisch Stroh als Verbotzeichen galt. Die Fatten waren also die Einfriedungen überhaupt, der Zelgen sowohl als der von dem Weidgange befreiten Einfänge.

Bei der ersten Ansiedelung hatte der Ansiedler bei der Auswahl der zu seinem Wohnsitz bestimmten Stelle auf eine Gegend zu sehen, die ihm das benöthigte Wasser lieferte. Das von dem Brunnen und vom Hofraume abfließende Wasser wurde in ein Stück Wiesland geleitet, das gewöhnlich Bruel (Brüel, lateinisch pratellum, altfranzösisch praiel, flämisch prayteel, priel, französisch breuil, italienisch broglio, brogilus) genannt wurde und im Frühling dem Vieh die erste frühe Nahrung gewährte. Bündt oder Pünt hießen kleine Stücke Landes, die gebäunt (gedüngt) zu werden pflegten und zum Anbau von Hanf, Lein und Küchengewächsen dienten.

Bei geringerer Ausdehnung der zu einem solchen Hofe gehörigen Grundstücke bewirthschaftete der freie Alemanne sein Gut selbst mit Hülfe seiner Familie und der ihm angehörigen Knechte und Leibeigenen von seinem Hause aus. War sein Besitz mehr ausgedehnt, so konnte er denselben zu gleichen Rechten unter seine Söhne theilen, oder einen entbehrlichen Theil veräußern oder auch

seinen Knechten und Leibeigenen besondere Arbeiterwohnungen einrichten und sie mit so viel Land ausstatten, als zum Unterhalte einer Familie nöthig war. Diese Arbeiterwohnungen mögen wenig besser als unsere heutigen Schuppen oder Schöpfe gewesen sein, daher das dazu ausgesetzte Gelände den Namen Schuppis erhalten zu haben scheint. Wie noch jetzt Pachtungen für die Hälfte des Ertrages statt finden, so hatte statt dieser Hälfte des Ertrages der Schuppis der Schuppisser die Hälfte seiner Arbeitszeit dem Herrenhofe zu widmen, wöchentlich drei Tage. Durch solche Theilungen, Veräußerungen oder Verleihungen an die Schuppisser verwandelte sich der einfache Hof in einen Weiler oder in ein kleines Dorf, dessen Besitzer alle an den ungetheilten Weiden und Waldungen nach Maßgabe ihres Besitzes in der Feldflur gemeinsamen Antheil hatten.

Solche Aenderungen ergaben sich in Folge des Anwachsens der Bevölkerungen, bei Familientheilungen oder andern fremdartigern Einwirkungen von selbst und in sehr ungleicher Weise. Anders verhielt es sich, wenn etwa ein Landesherr oder ein Kloster ein öde gelegenes Land zu kolonisiren unternahm. In diesem Falle wurde von vorne herein das urbare Gelände in ganze, halbe, Viertels- und Achtelshöfe oder andere Bruchtheile abgetheilt. Der gewöhnliche Bruchtheil war die Hube, 30—40 Jucharten enthaltend, so viel als mit einem Pfluggespann gebaut werden konnte. Die Schuppis maß 10—15 Jucharten Land, so daß der Schuppisser den Pflug des Hubers in Anspruch nehmen, oder, sofern er nicht durch Dienstpflicht an den Huber oder den Großbauer gebunden war, mit einem andern Schuppisser zusammenspannen, gmerben mußte. Indem die Gebäulichkeiten dieser größern und kleinern Höfe innerhalb des gemeinsamen Etters zusammengestellt waren, diente zwischen oder neben ihnen als Freiplatz der Brühl, zur Sammlung der Viehherde und zur Ablagerung von Baumaterial u. s. w. (Vergl. oben Adorf, S. 26.) Der ganze Umfang einer solchen größern Niederlassung, die dazu

gehörigen Waldungen mit eingerechnet, war die Mark, Dorfmark oder Markgenoſſenſchaft.

Zur Sammlung der dem Grundherrn ſchuldigen Fruchtzinſe war der Inhaber eines größern Hofes beſtimmt, Keller oder Kelner*) genannt, daher ſein Hof auch Kelnhof geheißen. In ausgedehnten Markgenoſſenſchaften waren mehrere ſolcher Kelnhöfe und jedem dann eine gewiſſe Anzahl Schuppiſſen zugetheilt, die er unter beſonderer Aufſicht hatte. Dieſen Kelnhöfen war dann aber gewöhnlich auch die Laſt überbunden, zu gemeinſamem Nutzen der Markgenoſſen einen Faſelſtier und ein Faſelſchwein zu unterhalten, ſogar, wie in Ermatingen, den Hirten zu ſtellen, wenn er es nicht vorzog, ſelbſt das Amt des Hirten zu verſehen.

Allen Bewohnern der Mark übergeordnet war aber der Meier**), der eigentliche Stellvertreter des Grundherrn, daher auch Vorſtand des Dorfgerichts. Seine Stellung war ſo einflußreich und ergiebig, daß mancher Meier ſich dem Edelmann gleich ſtellte und mancher Edelmann eine Meierei übernahm. In kleinen Markgenoſſenſchaften aber verſah der Kelner zugleich die Meierſtelle.

Als Flurauſſeher waren Geſchworne beſtellt, gewöhnlich Vierer, die beſonders im Frühjahr die Feldmarken, Etter, Fatten u. ſ. w. zu untergehen hatten und dießfällige Zwiſtigkeiten ſchlichteten und eingetretene Mängel auszubeſſern geboten.

Dieſe Grundzüge der Markgenoſſenſchaft***) fanden freilich ungleiche Anwendung. In Zihlſchlacht z. B. erſcheint die Dorfflur auf 16 ganze Höfe vertheilt. — In Tägerwylen dagegen beſtanden 13 größere Kelnhöfe und 32 dazu gehörige Schuppiſſen,

*) Es iſt ſtreitig, ob der Name Keller von cellerarius oder colonus herkomme. In letzterem Falle wäre freilich richtiger Kölner zu ſchreiben und wäre er urſprünglich der Kolonieführer geweſen.

**) Major, der größere, ältere, Altmeiſter, Vorſteher.

***) Jetzt noch werden die Gemeindegüter als Gemein-Märk oder Gemeinmark bezeichnet.

im Ganzen 64 Schuppissen, welche in Holz und Feld gleiche Rechte hatten. In Mülheim zählte man neben einem Kelnhof von Alters her 5 Huben und 14 Schuppissen. In Güttingen scheinen 62 Schuppisser die Grundlage der Flurtheilung gebildet zu haben, zuweilen aber eine Mehrzahl Schuppisrechte in einen Hof verbunden gewesen zu sein. Immerhin aber bildete jeder Hof, jede Hube und Schuppis in der Weise ein gesondertes Ganzes, daß wenn etwa ein Stück davon durch Verkauf oder Erbe getrennt wurde, der Hauptbesitzer dasselbe jederzeit, vermöge des allgemeinen Zugrechts, wieder an sich ziehen und neu verleihen konnte. Es kam dabei das Gewohnheitsrecht in Anwendung, daß die Blutsverwandten der angesessenen Markgenossen, oder die sogenannten Hofjünger den nächsten Anspruch auf ein erledigtes Lehen hatten.

Die Inhaber dieser Höfe waren nicht freie Eigenthümer, sondern Zinser, Erbpächter eines Grundherrn und Hörige desselben. Die Könige der fränkischen Periode von Karl Martell an bis auf Karl den Dicken und König Ludwig, genannt das Kind, hatten das Stift Reichenau mit den Dörfern und Höfen Ermatingen, Steckborn, Eschenz, Erchingen, Gachnang u. s. w. beschenkt und dadurch kam die Grundherrschaft, das direkte Eigenthumsrecht über alle diese Ländereien und ihre Bewohner sammt allen darauf haftenden Zinsen, zugleich auch die niedere Gerichtsbarkeit an die Abtei. In ähnlicher Weise wurde der Bischof von Konstanz und sein Domstift Grundherr der Markgenossenschaften Altnau, Sommeri, Sulgen, Egnach, Tägerwylen, Pfyn und Wigoltingen, der Abt von St. Gallen Grundherr von Keßwil, Utwil, Romanshorn, Sitterdorf Roggwil. Diese geistlichen Grundherren ließen aber ihre Herrschaftsrechte durch einen weltlichen Vogt oder Meyer verwalten. In andern Markgenossenschaften waren Edelleute die Grundherren, wie in Güttingen, Aadorf, Bürglen u. s. w. Nur wenige Markgenossenschaften blieben ohne Grundherr, gehörten so zu sagen sich selbst an und dem Reiche als dem allgemeinen Oberherrn, hatten dann aber gleichwohl auch einen Vogt, der die Stelle

der Polizeigewalt vertrat und die Vogtleute schützte, wie z. B. die Edlen von Blidegg in Zilschlacht, die Grafen von Kyburg in Thundorf.

Diese Grundherren und Vögte hielten in jeder Herrschaft alle Jahre zwei oder drei Male Gericht, im Frühling, Sommer und Herbst. Im Namen des Grundherrn wurden die über die Grundstücke und Höfe erhobenen Anstände und Streitigkeiten geregelt. Der Vogt ließ über Polizeivergehen Urtheile fällen. Die Gerichtsangehörigen waren verpflichtet, den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, um Zeugniß zu geben, wie von Alters her über die in Frage stehenden Streitigkeiten oder Polizeivergehen geurtheilt worden sei. Auf solche Weise wurden die dem Anscheine nach verwickelten Verhältnisse der Dorf- und Markgenossenschaften in Ordnung gehalten.

Wie abhängig die Inhaber der Güter und Höfe der Markgenossenschaft von den Grundherrn und seinem Meyer oder Vogt waren, zeigt eine der ältesten Offnungen, diejenige von Eschenz, in Schrift gesetzt im Jahr 1296. Hier wird die Gerichtsbarkeit genannt Gezwinge*) und Bänne und sie steht, an des Gotteshauses Einsiedeln statt, dem Meyer zu, der drei Male im Jahr allen Hofhörigen, die volljährig und verehelicht sind, vorbescheidet und dann eine Untersuchung vornimmt, ob in Bezug auf die Güter oder die Ungenossame irgendwie Fehler oder Unordnung bestehe. Zeigt es sich, daß ein Gut oder Hof nicht recht bebaut und besorgt sei, so mag der Meyer die Leute bei'm Eide anhalten, ihm zwei tüchtige Männer vorzuschlagen und übergibt dann

*) Gezwinge, sonst Geding geheißen, auch Twing oder einfach Ding ist lediglich ein anderer Ausdruck für das Wort Gericht. Der Hof, in welchem Gericht gehalten wurde und die Markgenossenschaft selbst wurde daher auch Dinghof genannt. Der Dingherr, Twingherr, Zwingherr war nichts anderes als der Gerichtsherr späterer Zeit. — Ban oder Bann bedeutete Gebot unter Strafandrohung, auch die Strafe selbst und Gerichtsbezirk.

einem derselben, sey er schon belehnt oder nicht, das vernachläßigte Gut, setzt den Belehnten von der Hub auf die Schuppis oder von der Schuppis auf die Hub, wie man einen Hagstock von einem Ort auf den andern versetzt. — Hiemit nach Willkür des Grundherrn oder seines Stellvertreters mußten die Inhaber eines Hofes oder Gutes es sich gefallen lassen, daß sie davon verstoßen oder ein anderes Gut zu übernehmen genöthigt wurden, denn sie waren hörig und leibeigen.

Daß alle Bewohner der Markgenossenschaften ursprünglich leibeigen gewesen seien, kann nicht behauptet werden. Allerdings werden in alter Zeit, wenn es sich darum handelte, eine Strecke wüst gelegenen Landes oder Waldes urbar zu machen und eine Markgenossenschaft einzurichten, vorzugsweise Leibeigene zu der schweren Arbeit verwendet worden sein; bei der Besetzung der Güter und Höfe wird aber auch mancher freigeborne, besitzlose Mann sich gerne den Ordnungen der Markgenossenschaft unterzogen haben, um sich auf einem festen Flecke niederzulassen. Dadurch trat er in die Schirmhörigkeit des Grundherrn, wurde er pflichtig, dem Herrn oder seinem Vogt jährlich die Fastnachthenne zu entrichten, bekam der Herr auch Anrecht auf seine hinterlassene Errungenschaft, auf Fall und Laß, wie bei dem Leibeigenen. Es blieb ihm, sich von diesen Verpflichtungen zu ledigen, nur das Mittel übrig, mit Verzichtleistung auf das besessene Land seine beweglichen Habseligkeiten auf den Wagen zu laden und wegzuziehen. Davon durfte wenigstens laut der Öffnung von Wigoltingen der Herr seinen Schirmhörigen nicht mit Gewalt zurück halten.

Mit der Leibeigenschaft verbunden war dann auch der Zwang bei der Verehlingung nur mit einer Angehörigen des eigenen Herrn eine Verbindung einzugehen, denn die Kinder folgten in der Hörigkeit der Mutter, wurden hiemit dem Leibherrn des Vaters entzogen. Ein solches Vergehen wurde als Raub angesehen und auch so benannt. Laut der Öffnung von Eschenz wurde der,

welcher auf solche Weise aus der Genoßame in die Ungenoßame heurathete und sich darüber mit dem Herrn nicht abfand, von dem Meyer durch einen Kelner und Forster verhaftet und geschätzt und zwei Theile der Schätzung fielen dem Herrn, ein Theil dem Vogte zu, der die Buße eintrieb. Noch stärker verpönte der Probst von Bischofszell die Ungenoßame seinen Gotteshausleuten zu Sulgen, Rüti und Mülebach. Er durfte den aus der Genoßame ausgetretenen Mann, der seiner zum dritten Male ergangenen Mahnung nicht Folge leistete, auf die Hausschwelle legen und ihm einen Riemen Fleisch aus dem Rücken schneiden.

Einem solchen Schicksale zuvor zu kommen, war freilich nicht gar schwer. Hatte die Braut kein gefallenes Vermögen, so konnte er sie von ihrem Leibherrn mit einem Paar Handschuhen lösen. Hatte sie Vermögen, so zahlte er so viel als bei ihrem unverehlichten Absterben der Laß betragen mochte. In der Regel verglichen sich aber die beidseitigen Herren, indem der Herr, der durch Heurath eine Frauensperson dem andern überließ, dafür tauschweise eine andere annahm. Mehrere Herrschaften, namentlich der Bischof und die Klöster verständigten sich jedoch, ihren Angehörigen gegenseitigen Raub zu gestatten. Der darüber zu Stande gekommene Vertrag ist unter dem Namen des Raubrechtes der dreizehnthalb Gotteshäuser bekannt.

Der Hauptvortheil, den die Leibherren von den auf ihren Gütern und Höfen niedergelassenen Hörigen bezogen, bestand in den auf dieselben gesetzten jährlichen Zinsen. Der Keller in Wellhausen hatte z. B. aus seinem Hofe und den zugehörigen Huben einzuliefern zwei Jahre 24 Malter und im dritten Jahre 21 1/4 Malter Kernen, 7 Malter Hafer und 2 Schweine, und überdieß von den Huben 32 Ellen Hubtuch; der Keller in Eschenz 30 Mutt Kernen und 1 Schwein, nebst 1 Pfund Pfenning für den Abtdienst und 10 Schillinge für zwei Probstdienste; der Keller zu Mülheim aus seinem Hof und den ihm zugetheilten 5 Huben und 14 Schuppissen 41 Malter Kernen, 10 Malter und 1 Mutt

Haber, Steiner Mäß, und an Geld für Hubtuch und Scheingeld 1 Pfund und 18 Schillinge. Nur in wenigen Offnungen sind aber die Zinse aufgeführt, denn viele solche Zinse waren an Dritte verkauft und verpfändet und aus dem Rodel des Kellers gestrichen. Zu diesen Zinsen an den Grundherrn kamen dann noch die großen und kleinen Zehnten, die theils dem Pfarrherrn, theils dem Kollator und dem Bischof oder einem Dritten zukamen, dem sie etwa verpfändet oder verkauft waren.

Endlich machte auch der Vogt nicht geringe Ansprüche. In den Markgenossenschaften des Stifts Reichenau waren die Grafen von Kyburg Vögte und nach ihnen die Herzoge von Oesterreich, die 1310 ihre dießfälligen Vogtrechte verzeichnen ließen. Für den Schirm, den sie im Namen der Abtei gewährten, bezogen sie aus dem Dinghofe Mülheim 8 Mutt Kernen, Wyler Mäß, 4 Saum Wein, 6 Schillinge für Fische, die Fastnachthühner und dann noch Steuern, mindestens 9, höchstens 12 Pfund Pfenninge; endlich mußten die Leute von Mülheim noch zwei Tagwen Arbeit in der Herrschaft zu Frauenfeld verrichten. In gleicher Weise hatten die reichenauischen Dinghöfe Heschikofen, Lustorf, Horgenbach, Welhausen, Erchingen, Mettendorf dem Vogte Zinse, Steuern und Tagwen nebst Fastnachthühnern zu entrichten. Bei Erchingen ist hinsichtlich der Steuer angemerkt, daß sie mindestens 24 Pfund, höchstens 34 Pfund betragen, ein Mal auf 51 Pfund angesetzt gewesen sei, was aber nicht wohl mehr geschehen möge: denn die Leute möchten es nicht erleiden.

Aus dieser auch bei andern Dinghöfen beigefügten Bemerkung geht hervor, daß der Schirmvogt seine Schützlinge nach Willkür besteuerte. An Gründen dazu, an allerlei Kriegshändeln, in denen die Vogteileute mitgefährdet waren, fehlte es nicht, und wer nicht vom Feinde geplündert zu werden das Unglück hatte, mußte dafür Schutzkosten bezahlen. Ob aber das Loos derjenigen Markgenossenschaften, die andern Grundherrn angehörten als die Abtei Reichenau, und unter andern Vogteiherren standen, er-

träglicher gewesen, läßt sich aus Mangel an gleichzeitigen Urkunden nicht beantworten. Die Erhebungen der Waldstätte gegen die österreichischen Vögte, die Aufstände der Appenzeller gegen den Abt von St. Gallen und ähnliche Volksbewegungen jener Zeit leisten genügende Beweise, daß nach den damaligen Rechtsansichten der Grundherren sowohl als der Vögte den Leibeigenen und Hörigen keine wahren Eigenthumsrechte weder auf den eigenen Leib noch auf das verliehene Gut zukamen.

Zwar geschah nicht mehr, was in frühern Jahrhunderten nicht selten begegnete, daß ein Herr seinen Leibeigenen in das Ausland als eigentlichen Sklaven verkaufte; sondern die Zustände glichen denjenigen, die bis auf die jüngste Zeit in Rußland herrschten. Der Hörige, der auswärts im Gebiete einer andern Herrschaft sich niederließ, blieb seinem angebornen Herrn zur jährlichen Lieferung seines Fastnachthuhnes und zu Fall und Laß verpflichtet und wenn er in eine freie Stadt zog, durfte er sich nicht um Aufnahme in das Bürgerrecht bewerben, bis nach einem unangefochtenen Beisitz von Jahr und Tag die Thatsache erstellt war, daß er keinen nachjagenden Herrn habe.

Nur dünn und sparsam gesäet, mitten unter dem hörigen Volke, waren noch einige Reste der ehemals freien Bevölkerung übrig geblieben, durch ihren Landbesitz keinem Grundherrn und persönlich keinem Leib- oder Halsherrn verpflichtet: die Leute des freien Thurlindengerichtes bei Rickenbach und die freien Engkwiler sind aber beinahe die einzigen, deren in der Urkunde noch erwähnt ist.

Die Entstehung und Ausbildung der Bürgergemeinde.

In der Markgenossenschaft hatte der Besitzer eines Hofes oder Grundstückes kein ächtes, sondern nur ein abgeleitetes Eigenthumsrecht an diesem Besitzthume. Wenn er dasselbe nicht in Ehren hielt, sondern so vernachläßigte, daß es die gesetzten Zinse

nicht mehr ertrug, oder wenn bei einem Uebergang in eine andere Hand und bei dem Eintritte eines neuen Grundherrn der Ehrschatz nicht entrichtet wurde, so fiel das Besitzthum wieder dem Grnndherrn zur Verfügung zu.

An den Gemeingütern und Rechten der Markgenossenschaft hatte der Markgenosse auch kein persönliches, sondern nur ein dingliches Recht. Er war gleichsam nur der Stellvertreter der ihm zugemessenen Grundstücke. In der Versammlung der Markgenossen hatte daher auch nur der Hausvater oder verantwortliche Inhaber des Gutes Stimmrecht, nicht aber seine Söhne und eben so wenig der Besitzlose. Wurde der letztere auch als Ortseinwohner geduldet und ihm gestattet, eine Kuh und ein oder zwei Stücke Kleinvieh mit auf die Weide zu schicken und für den Winterbedarf an den Straßenrändern und Feldrainen Futter zu sammeln, so verdankte er das nur der nachbarlichen Milde und Nachsicht und etwa dem Umstande, daß er als Hofjünger, von Hofbesitzern abstammend, ein näheres Anrecht auf erledigte Güter hatte als ein Fremder.

Aber es lag im Zuge der Zeit, diese Schranken zu durchbrechen. Die Anmaßungen der Vögte, welche Schirmherren der ursprünglich freien Leute und Güter sein sollten, sich aber die Herrschaft über dieselben anmaßten, fanden Widerstand. Die Appenzeller waren die ersten, die den Geist der Freiheit im Thurgau verbreiteten, nicht bloß bei den Vogtleuten, sondern auch bei den Hörigen der Grundherren. Das angezündete Feuer wurde zwar wieder gedämmt, aber unter der Asche glimmte es fortwährend; nur mußten andere Mittel als die Gewalt in Anwendung gebracht werden, um, wenn auch in längerer Zeit, dasselbe Ziel zu erreichen oder demselben doch möglichst sich anzunähern.

Ein Beispiel davon ist die Markgenossenschaft Güttingen. Seit dem Erlöschen der Edlen von Güttingen hatte die Herrschaft mehrere Male gewechselt. Begreiflich, daß jeder neue Herr sein erworbenes Besitzthum möglichst zu seinem Vortheile auszubeuten suchte, ungewohnte Forderungen an seine Hörigen stellte. Als nun

im Jahre 1452 der Bischof von Konstanz die Herrschaft kaufte, entrichtete ihm die Dorfschaft 1000 Gulden als Beitrag zu dem Ankaufspreise gegen die Zusicherung, daß der Bischof sie in Zukunft weder verkaufen noch verpfänden werde, ihr gestatte, nach Kommlichkeit, in das Schloß zu ziehen, und mit den Gotteshausleuten gemeinsamen Raub zu haben. Der freie Zutritt in das Schloß erlaubte also, Besatzung einzulegen, wenn etwa fremde Gewalt drohe. Der anbedungene gemeinsame Raub mit andern Gotteshausleuten hob die Ehehindernisse zwischen Güttingen und den übrigen Angehörigen des Bisthums auf. Es mag bei solchem Anlaße wohl auch noch Hoffnung auf andere Begünstigungen gegeben worden sein, namentlich hinsichtlich der Waldnutzungen, die nach hundert Jahren zu einem Rechtsstreite Veranlaßung gaben, der 1556 durch den Landvogt entschieden wurde.

In ähnlicher Weise dürfte Ermatingen bei dem Abte der Reichenau zu den Rechten gelangt sein, die er vor andern Markgenossen voraus hatte. Laut der ältern Offnung waren nämlich die Edlen von Klingenberg im Besitze der Vogtei und war den zum Kelnhof gehörigen Leuten die Befugniß eingeräumt, dem Grundherrn und dem Vogt bei der Besetzung des Kelnhofes und des Weibelamtes einen Wahlvorschlag zu machen; ein späterer Zusatz redet dann aber auch noch von einem Ammann, unter dessen Vorsitz das Bußengericht gehalten wurde. Nach der erneuerten Offnung von 1518 dagegen ist das Vogteirecht wieder an die Abtei zurück gekommen und wird von einem Hans Schop verwaltet, der weder Edelmann ist noch Gotteshausmann; und nun läßt es sich der Abt gefallen, zu versprechen, bei künftiger Erledigung der Vogtstelle demselben keinen andern Nachfolger zu geben als einen Gotteshausmann, hiemit einen Mann gleichen Standes wie die Markgenossen.

Auch in andern Markgenossenschaften wurde die Besetzung der Dorfämter den Genossen überlassen, so daß die Herrschaft nur um Bestätigung der geschehenen Wahl begrüßt werden durfte;

aber in Bezug auf das persönliche Recht der Hörigen übte doch der Uebergang des Thurgaus an die Eidgenossenschaft eine so umfassende Wirkung, daß allmälig auch das dingliche Recht in ein persönliches umgewandelt wurde.

Allerdings hielten die Landvögte der VII Orte an den Verpflichtungen der Leibeigenschaft fest, forderten das Fastnachtshuhn, Fall und Laß von allen Landleuten, die keinem Vogte oder Grundherrn verbunden, auch von denen, die von Alters her als Freie angesehen waren, die Edlen ausgenommen. Dagegen galt jeder Landmann persönlich als Mann eigenen Rechtes, stand jedem, ungehindert von vogteirechtlicher Bevormundung, der Zugang zum Richter offen.

Die Fortschritte der Agrikultur hatten ferner den Werth der Ländereien gesteigert. Der Ertrag der Grundstücke und der Werth der Gebäulichkeiten standen in keinem Verhältniß mehr mit den auf dieselben gesetzten grundherrlichen Zinsen. Das Anrecht des Inhabers an dem Grundbesitz überwog das ursprüngliche Grundkapital so, daß es widersinnig schien, nicht dem Besitzer, sondern dem Grundherrn das Eigenthumsrecht zuzuschreiben. Den Grundherren und Vogtherren blieb neben den alten festgesetzten Zinsen als Zeichen ihrer Grundeigenthumsrechte nur noch der Bezug einer Handänderungstaxe und des Ehrschatzes übrig.

Diese neuen Rechtsanschauungen wirkten auch auf den Begriff der Markgenossenschaft zurück. Das unvertheilte Gelände wollte nicht mehr als Herrschaftseigenthum betrachtet werden, sondern als gemeinsames Eigenthum der Herrschaft und der Genossen oder gar als ausschließliches Eigenthum der letztern, worüber diese auch nach Willkür zu verfügen berechtigt seien, als über reines Gemeindegut.

Solchen Ansprüchen setzten freilich die Grund- und Vogtherren ihr altes Recht entgegen. Als die Hofbesitzer von Güttingen mit den Verwaltungsbeamten des Bischofs von Konstanz vor dem thurgauischen Landvogte 1556 einen Rechtsstreit über die Gemeinde-

waldung führten, wiesen die Anwälte des Bischofs die Forderungen der Hofbesitzer mit der Behauptung zurück: der Wald gehöre dem Bischof, nicht der Gemeinde, denn es seien zu Güttingen wohl anderthalb Hundert Häuser und doch nicht mehr als 47 Personen, welche im Walde Holzmarken (Nutznießungsantheile) besitzen und wenn ihnen diese Holzmarchen gegeben seyen, hätten sie keine weitern Ansprüche. Wäre der Wald Gemeingut, so hätten alle Hausbesitzer Antheil, was abermals beweise, daß der Wald der Herrschaft angehöre. Für ein Mal abgewiesen, gab Güttingen seine Ansprüche doch nicht auf, bis endlich die Herrschaft 1771 sich entschloß, den Besitzern der Holzmarken einen Theil der Waldung abzutreten, jedoch unter der Bedingung, daß die Hofbesitzer gehalten seien, ferner den Dünger in den Weingarten der Herrschaft zu liefern.

Als die Markgenossen von Salenstein und Frutweilen, um einer auf die Gemeinde drückenden Schuldenlast sich zu entledigen, das Holz ihrer Waldung zum Abschlag verkauften, erhob der Bischof als Abt der Reichenau ebenfalls Protest dagegen, weil die Waldung sein Eigenthum sei.

Der Erfolg solcher Streitigkeiten war immerhin, daß die Nutzungsrechte in Eigenthumsrechte umgewandelt wurden. In den meisten Gemeinden scheint dieß sich ohne eigentliche Rechtsverhandlung vollzogen zu haben, nämlich in der Weise, daß bei Einkäufen in das Gemeindegut dem Grund- und Vogtherrn die Hälfte oder der dritte Theil der Einkaufssumme erlegt wurde, ihm also auch ein solcher Antheil an der jährlichen Ansaßentaxe zufiel. So wurde z. B. in Ermatingen der Besitzer des Rellingischen Schlößchens 1714 durch das Reichenauische Gericht mit 2 Gulden 30 Kreuzer Satzgeld an die Gemeinde Ermatingen, mit 1 Gulden 15 Kreuzer an den Gerichtsherren belegt und appellando vom Syndikat das Urtheil bestätigt und zwar heißt es, das in Frage stehende Gut sei zu behandeln gleich andern zum Schloß Hard gehörigen Häusern.

Während nach altem Dorf- und Markgenoſſenrecht jeder Fremde, der ein Grundſtück erwarb und ſich häuslich niederließ, nach Maßgabe der Größe dieſes Beſitzthums auch Anrecht auf Wunn und Weide erlangte und jedem andern ältern Einwohner gleich gehalten wurde, zog der Begriff Gemeindegut auch die Einzugsgelder und die Anſaßentaxe nach ſich.

Eine der älteſten Beſtimmungen über das Einzugsgeld gibt die Offnung von Romanshorn 1469. Sie legt dem Fremden, der in Romanshorn Güter kaufte, den doppelten Ehrſchatz (Handänderungsgebühr) auf. Nach den Beſtimmungen von 1506 hatte der Einzügling 4 Gulden Einkauf zu entrichten, wovon die Herrſchaft die Hälfte bezog. Im Jahre 1513 vereinbarte ſich die Aebtiſſin von Tänikon mit den Ausſchüſſen von Adorf, von einem Einzügling 1 Pfund Pfenning für das Gottshaus Tänikon und 10 Schilling (hiemit ein Dritttheil) für Aadorf zu beziehen. Dann ſagt die jüngere Offnung von Ermatingen vom Jahre 1518: „Item es iſt angeſehen, daß keiner in dieſen Flecken ziehen noch ſitzen ſoll, ohne eines Herrn Gunſt und auch eines Fleckens; und welchem man vergönnt, herein zu ziehen, der ſoll ohne Widerung fünfzehn Pfund Pfenning, einem Herrn von Au fünf Pfund und dem Flecken die zehen Pfund geben, ſoll auch einem Herrn von Au ſchwören und gehorſam ſein als andern Geſchwornen.“

Andere Gemeinden folgten nach. Im Jahre 1557 wurde das Einzugsgeld von Illighauſen auf 10 Pfund Pfenning angeſetzt und 1677 auf 60 Gulden geſteigert, zur Hälfte dem Gerichtsherrn, zur andern Hälfte der Gemeinde gehörig. Das im Jahr 1578 in Ettenhauſen auf 15 Gulden angeſetzte Einzugsgeld wurde 1609 auf 90 Gulden erhöht, wovon zwei Drittheil der Herrſchaft, ein Drittheil dem Dorfe zufiel. Im Jahre 1629 kamen der Gerichtsherr nnd die Gemeinde von Kefikon überein, den Einzügling mit 20 Gulden Einkauf zu belaſten, wovon die Gemeinde die Hälfte bezog. Im Jahr 1635 bewilligte der Landvogt der Gemeinde Uerſchhauſen ein Einzugsgeld von

30 Gulden, wovon an den Landvogt ebenfalls die Hälfte abgegeben werden sollte. Es wäre ein leichtes, noch andere Beispiele anzuführen und zu zeigen, daß diese Einzugsgelder von Zeit zu Zeit erhöht wurden, aber es versteht sich ja von selbst, daß man diese Einnahmsquelle überall und in allen Gemeinden geöffnet und benutzt hat, wo auch nur ein Anfang zu Gemeindegütern vorlag.

Es geschah dann aber auch, daß der Fremde zwar in der Gemeinde sich niederlassen wollte, aber ohne es auf Antheil an der Nutznießung der Gemeindegüter abzusehen. Einem solchen Ansaßen oder Hintersaßen wurde dann ein jährliches Satzgeld auferlegt, in Horn z. B. 1619—1783 1 Gulden, 1711 in Güttingen 4 Gulden nebst 20 Kreuzer Trätgeld für jedes zur Weide gehende Stück Vieh, 1773 in Mannenbach 6 Gulden. Durch die Aufnahme solcher Ansaßen entstand also eine neue Klasse von Ortseinwohnern, denen gegenüber die Nutzungsberechtigten sich nach der Weise der Stadtbewohner Bürger nannten. Diese Bürger bildeten nun eine abgeschlossene Korporation, deren Mitglieder auch in andern Beziehungen alle möglichen Vortheile sich aneigneten.

Wie weit man hierin gehen konnte, ist aus einem Beschlusse der Gemeinde Mannenbach ersichtlich. Als 1742 drei Fremde, worunter auch ein Bürger von Steckborn, um die Erlaubniß einkamen, sich in Mannenbach niederlassen zu dürfen, wurde ihnen die harte Bedingung gestellt, zu geloben, daß sie kein Vieh auf die Weide treiben, sich aller bürgerlichen Nutzungen entschlagen, ein jährliches Ansaßengeld entrichten, ohne Erlaubniß der Herrschaft und der Gemeinde keine Grundstücke kaufen, allfällig auf offener Gant ersteigerte Häuser vor Jahresfrist nicht umbauen, erkaufte Häuser oder Güter jedem Bürger, der das Zugrecht ausüben wolle, wieder abtreten, keine in das Gewerbe eines Bürgers eingreifende Hantirung treiben, endlich auf Forderung der Herrschaft und der Gemeinde ohne Widerrede das Dorf verlassen wollen. Dieselben Verpflichtungen wurden 1773, 1783 und 1785 andern Ansaßen, nebst 6 Gulden Satzgeld, auferlegt.

Ohne alle Widerrede blieb dieſes Verfahren gegen Anſaßen und Einzüglinge allerdings nicht. In der Gemeinde Mülheim, die ſchon ſeit 1592 ähnliche Forderungen an die Anſaßen ſtellte, wie Mannenbach, hatte der Landrichter Häberli durch Verehelichung mit einer Wittwe Beſitzthum erworben und ſeit 1641 als Satzburger jährlich 10 Gulden Weidgeld bezahlt, aber auch allmälig ſeinen Grundbeſitz bis auf 25 Juchart Ackerland und 12 Mannsmad Wieſen erweitert, das alles zur Viehtrifft offen lag. Nun ſuchte er um Ertheilung des Bürgerrechtes an und meinte um ſo mehr darauf Anſpruch zu haben, weil er ohnedieß, vermöge ſeines Gutsbeſitzes, auch Antheil an Wunn und Weide hätte und an Tritt und Tratt. Die Gemeinde wies ihn jedoch ab und beſchloß, überhaupt keinen neuen Bürger anzunehmen, wenn er auch noch ſo viel zahlte. Der Biſchof, als Herr der Reichenau, Grundherr von Mülheim fand dieß ungerecht und ertheilte 1661 dem Landrichter das Bürgerrecht, und als die Gemeinde gegen dieſes einſeitige Vorgehen proteſtirte, kam der Streit zu rechtlicher Entſcheidung an den Landvogt. Hier ließ nun der Biſchof die Erklärung abgeben: Laut der Offnung ſei der Flecken Mülheim mit allen Hofgütern, Huben und Schuppiſſen der Reichenau recht eigen, was auch daraus erſcheine, daß der Gemeinde Mülheim nur der dritte Theil des drei Pfund betragenden Einzugsgeldes zukomme, daher ſei der Biſchof auch berechtigt geweſen, dem Landrichter das Bürgerrecht zu gewähren. Der Landvogt anerkannte dieſe Begründung, die Gemeinde appellirte an das Syndikat der VII Orte und dieſes beſtätigte das Urtheil des Landvogtes und verfällte die Gemeinde, den Landrichter Etter als Bürger anzunehmen und von den 600 Gulden, welche ihr der Biſchof an Einzugsgeldern überlaſſen wolle, 400 Gulden an die VII Orte für den Rechtsſpruch zu entrichten. — Im folgenden Jahre (1662) ertheilte dann die Gemeinde einem Kilian Keſſelring das Bürgerrecht für 240 Gulden, wollte ihm dann aber die Waldung vorenthalten, unterlag jedoch 1664 abermals dem Rechtsſpruche.

Die Entscheidung der VII Orte in dem Streite Mülheims war nach historischem Rechte vollständig begründet, stand aber in grellem Widerspruche mit einer anderthalbhundertjährigen allgemeinen Praxis. Das erkannte auch selbst der Bischof, indem er der Gemeinde die Abtragung der Kosten erleichterte. Auch den Gesandten der VII Orte, als Richtern, konnte nicht unbekannt sein, daß in der ganzen Landgrafschaft Thurgau dieselben Mißbestände vorhanden waren und nur die Gesetzgebung die Gefahr verhüten könne, daß ähnliche Streitigkeiten täglich die Gemeinden verwirren. Aber für die Landvogteiverfassung gehörten grundsätzliche Verbesserungen in der Landesverwaltung zu den unmöglichen Dingen.

Wie diese mit dem ursprünglichen Markgenossenrechte in Widerspruch gerathene Rechtsanschauung im 18. Jahrhundert noch allgemeiner wurde, zeigt der 1742—1745 zwischen der Gemeinde Ermatingen und Triboltingen einerseits und dem Junker Daniel Zollikofer zu Ober-Kastell als Herrn des Schlosses Hard und des Rellingischen Gutes zu Ermatingen geführte Prozeß. Beide Güter, Hard und das Rellingische Gut, genoßen herkömmlich Wunn und Weid und Holzrecht, obwohl ihr Eigenthümer nicht Dorfbürger war. Das Schloß Hard bezog auch jährlich einen Holzhau zur Feuerung und hatte angeblich Anrecht auf Bauholz, sogar gleiche Anrechte auf Holzhau und Bauholz für die Hardmühle und das Rebhaus, sowie für das Rellinger Schlößchen und das zugehörige Rebhaus. Herr Zollikofer forderte 1742 Bauholz zur Reparatur der Hardmühle. Der Zwing, d. h. die Verwaltung des zirka 1200 Jucharten zählenden Gemeindewaldes von Ermatingen und Triboltingen verweigerte dieß und machte Miene, auf Grund eines Briefes von 1472, alle andern Ansprüche auf Holzberechtigung in Frage zu stellen. Der Streit durchlief alle Instanzen: zu Reichenau, zu Frauenfeld, Oberamt der Landvogtei und eidgenössisches Syndikat, dann appellando: die Räthe von Zürich, Bern, Zug, Uri, Luzern und abermals Zürich

und endete nach einem Aufwande Ermatingens von nahezu 6000 Gulden mit dem Ergebniß, daß Ermatingen nur der Verpflichtungen gegen das Rellingische Gut ledig wurde. Die auffallendste historische Erscheinung bei dem Prozeßgange war, daß selbst bei den Richtern das Bewußtsein der ursprünglichen Markgenossenschaften sich verloren hatte.

Die Einheitlichkeit der alten Markgenossenschaften war also theoretisch und faktisch aufgelöst, an ihre Stelle waren die Korporationen getreten, welche durch Einzugsgelder und Ansaßentaxen und Gewerbbeschränkungen von Gemeinde zu Gemeinde fortwährend stärkere Schranken aufzubauen wetteiferten. Die Rechte der Grund- und Vogtherren, unter deren Schirm die Genossenschaften erwachsen und erstarkt waren, erschienen dem Volke nur noch als Ausgeburten tyrannischer Zwingherren und als unerträgliche Mißbräuche. Das empfindlichste und schmählichste jener Ueberbleibsel der alten Zeit, die persönliche Leibeigenschaft, durch die Markgenossenschaft veredelt, wurde noch im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts mit 7½ Gulden für die Haushaltung ausgekauft, und dieser Auskauf trug nicht wenig zu der Hoffnung bei, endlich auf gleichem oder ähnlichem Wege des Feudalverbandes ganz ledig zu werden und ein ganz freies Gemeindewesen herstellen zu können.

Die Entstehung und Ausbildung der Stadtgemeinden.

Bei der Errichtung der Dorfgemeinden und Markgenossenschaften waltete die Absicht vor, durch genossenschaftliche Betreibung des Ackerbaus und der Viehzucht eine möglichst sichere Bodenrente zu gewinnen. Die Erbauung der Landstädte dagegen hatte den Zweck, Waffenplätze zu Schutz und Schirm des Landes und der angelegten Magazine zu errichten. Bei den Dorfgemeinden war die Landwirthschaft Hauptsache, bei den Landstädten war sie Mittel zum Zwecke, wiefern sie nämlich auch dem städtischen Kriegsmanne

für sich und seine Familie Nahrungsquelle sein sollte. Der Bauer erstattete dem Grundherrn für das verliehene Gut Fruchtzinse und Geldzinse; der Städter leistete dem Herrn statt dieser Zinse Waffendienste und als Zeichen der persönlichen und dinglichen Verpflichtung nur unbedeutende Frucht- und Geldzinse. — Die Landstadt war eine erweiterte Burg und Vorburg; daher nannte sich der Städter Burger oder Bürger; erst in späterer Zeit, als die Dorfgemeinde anfing, sich von dem Grundherrn und Vogt zu emanzipiren, wurde die Bezeichnung Burger von der städtischen Genossenschaft auch auf die Dorfgenossen übergetragen.

Wie die Dorfgenossenschaft, so hatte auch die Landstadt ihre Feld- und Wiesenflur, ihre Almenden und ihre Waldung. Es war dieß die von dem Erbauer der Stadt seinen Waffenknechten verliehene ökonomische Ausstattung. Handwerk und Handelschaft waren, wenigstens im Anfange, nur zufällige Erwerbsquellen. Den Kern der städtischen Kriegsmannschaft bildete gewöhnlich eine Anzahl Edelleute, die in der Stadt ihre Freihöfe errichteten, um in Kriegsnöthen von ihren ländlichen Burgen sich dahin zurück ziehen zu können oder auch darin sich fest anzusiedeln.

Die thurgauischen Städte Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Steckborn gehen hinsichtlich ihrer Entstehung nicht über das zwölfte Jahrhundert zurück. Wohl erscheinen einige ihrer Namen schon früher als Namen von Dorfschaften oder von Burgen und Vorburgen in ähnlichen Verhältnissen wie die Namen der abgegangenen Städtchen und Vorburgen Bürglen und Tanegg; aber noch nicht der bürgerschaftlichen Organisation theilhaftig und mit eigener städtischer Verwaltung und ökonomischer Ausstattung zur Erbauung und Unterhaltung von Mauern, Graben, Thoren und andern Gebäulichkeiten.

Arbon. Obwohl Arbor felix schon eine römische Militärstation war und zur Zeit des heiligen Gallus noch als castrum oder Burg und als Mittelpunkt einer christlichen Gemeinde unter dem Namen Arbona eine bedeutende Stellung einnahm, sogar

dem bis zu den Quellen der Sitter ausgebreiteten Arbongau seinen Namen verlieh, beschränkte sich doch das Gebiet der Freiherren von Arbon im XII. und XIII. Jahrhundert auf die Burg Arbon und die dazu gehörige Landschaft Egnach und Horn. Stadt wurde Arbon erst genannt, als der letzte Sprößling der Hohenstaufen 1262 von dort aus sein Erbe in Schwaben erobern wollte und 1266 derselben Gericht und Bann verlieh. Wie aber die Herren von Kemnat und von Bodmann 1282 und 1286 Stadt und Herrschaft Arbon dem Bischof Eberhard für 900 Mark Silber verkauften, wurden noch die Stadt Arbon und das vor der Stadt liegende Dorf Arbon unterschieden, so daß also damals die Stadt Arbon nur noch Vorburg war und erst die spätere Umschließung des Dorfs mit Ringmauer und Graben der Stadt größern Umfang und zugleich einen weitern Stadtbann verlieh.

Während der Bischof nicht mächtig genug war, den Besitz der Herrschaft gegen seine Feinde zu schützen und eine Zeit lang derselben entwehrt wurde, gedieh die Stadt und Bürgerschaft so, daß sie 1335 auf Fürbitte des Grafen Rudolf von Hohenberg von Kaiser Ludwig mit den Rechten der Stadt Lindau begnadet wurde. Als dem Bischof Nikolaus die Herrschaft wieder in seine Hand zu bringen gelungen war, er dieselbe dann aber dem Ritter Egloff Oehm und dann dem Edlen Ulrich Paiger um 8000 Gulden verpfändete kam die Stadt dem bedrängten Bischof Heinrich 1374 mit einer freiwilligen Steuer von 400 Pfund Heller zu Hülfe, und ließ sich dafür die Versicherung ausstellen, daß die Pfandschaft nie über 8000 gesteigert und die Stadt künftig nie mehr um eine solche Steuer und Hülfe angesprochen werden, ihre pflichtige jährliche mehr nicht als 16 Pfund Pfenning betragen, weder der Vogt noch der Ammann Bannwein ausschenken oder Bannbrot backen, sondern das Ungeld der Stadt allein gehören, den Bürgern freier Wegzug, Aufnahme neuer

Bürger und der Bezug ihres Einkaufs, endlich auch Benutzung der Viehweide gestattet und alle andern bisher besessenen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten ewiglich bestätigt sein sollen. Ferner versäumte dte Stadt Arbon 1379 die Gelegenheit nicht, wie andere Städte von dem Könige Wenzel die Freiheit zu kaufen, daß Niemand die Bürger vor das Hofgericht zu Rotweil oder auf ein anderes fremdes Gericht laden oder ihnen den Verkehr mit Geächteten verargen dürfe.

Als nachher die Pfandschaft Arbon auf Rudolf Mötteli überging und der Appenzeller Krieg dem Vogte Anlaß gab, der Bürgerschaft allerlei bedenkliche Zumuthungen zu machen, auch die Pfandsumme auf 12,500 gesteigert wurde, entspannen sich zwischen Hans Mötteli, dem Sohne Rudolfs, und der Stadt Arbon mancherlei streitige Fragen, die nach langen Umtrieben im Jahr 1430 schiedrichterlich durch den alt Bürgermeister Manneß von Zürich, den Schultheiß R. Hofmeister von Bern und den alt Bürgermeister Konrad Hör von St. Gallen nur unvollständig geschlichtet, die Bürgerschaft Arbon zu dem Entschlusse antrieben, mit der Stadt Konstanz und mit den schwäbischen Bundesstädten, und als eine solche Verbindung als unstatthaft erklärt wurde, mit der Stadt St. Gallen in ein Burgerrecht zu treten. Zwar wurde 1455 auch dieses Burgerrecht mit St. Gallen durch die Abgeordneten von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus als unverträglich mit den Rechten des Bischofs aufgelöset; aber bei diesen weitläufigen Rechtsverhandlungen ergab sich, daß der Stadt Arbon außer den von Bischof Heinrich bezeichneten Rechten noch folgende Rechte und Rechtsgewohnheiten zukamen: die Wahl des Ammanns und der Räthe, Ermäßigung des Leibfalls auf das beste Haupt oder Kleid, Fischerei in der Aach, unentgeltlicher Bezug von Bauholz aus der Waldung, Eigenthum der Stadtgräben, Beschränkung der Kriegshülfe auf eine Tagreise, so daß man vor Einbruch der Nacht wieder innerhalb der Stadtmauer

sein könne, in Gemeinschaft mit dem Vogte die niedere und hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange der Herrschaft sammt Bußen zu Handen der Stadt, laut Offnung von 1484.

Als der Bischof Heinrich 1441 laut Spruch des Kaisers Friedrich den Hans Mötteli nöthigte, das Pfand der Herrschaft Arbon wieder an das Bisthum abzutreten und die Verwaltung der Herrschaft fortan auf Rechnung des Bischofs von temporären Vögten besorgt wurde, 1460 aber die Eidgenossen ihre Landvogteiverwaltung auch über Arbon ausdehnten, wurde Arbon ein fortwährender Streitgegenstand zwischen dem Fürstbischof von Konstanz zu Mersburg und den Eidgenossen der VII und der X Orte. Die Bürgerschaft Arbons benutzte die Eifersucht der beiden Mächte, um zur Vertheidigung und Erweiterung ihrer Rechte und Freiheiten bald die eine, bald die andere der beiden Obrigkeiten in ihre Interesse zu ziehen. Zur Zeit der Reformation konnte ihr namentlich gegen den kirchlichen Zwang des Bischofs nur der Schirm Zürichs Hülfe gewähren. Ueber kirchliche und politische Differenzen entschied 1728 der Dießenhofer Traktat.

Wie in andern Stadtgemeinden, nahm seit der Reformation auch Arbon selten mehr neue Bürger auf. Mit dem Eintritte des Hans Jakob Stoffel um 1640 war das Bürgerrecht abgeschlossen oder die Aufnahme neuer Bürger so erschwert, daß selbst die Kaufleute von Eberz, Fingerli, Furtenbach, Scherer, Alberti, welche in den Jahren 1670—1780 Arbon zu einem Stapelplatz des Leinwandhandels erhoben, keinen Zutritt in das Bürgerrecht fanden.

Bischofszell, Burg und Stift durch die Bischöfe Salomo II und III von Konstanz gegründet, bildete in den zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Aebten von St. Gallen geführten Kriegen des elften und zwölften Jahrhunderts für die bischöfliche Kriegsmannschaft den wichtigsten Vorposten. Daher wurde die an die Burg sich anlehnende Vorburg erweitert und die Ringmauer bis an den Stadtthurm vorgeschoben, endlich erst nach

dem Appenzeller Kriege auch die Vorstadt in die allgemeine Ringmauer eingeschlossen. Zur landwirthschaftlichen Ausstattung der bürgerlichen Kriegsmannschaft erhielt die Stadt neben der Feld- und Wiesenflur auch Almende und Waldung und andere Rechte, die erst 1350, 1375 und 1402 durch den von Bischof Heinrich und seinen Nachfolgern ertheilten Freiheitsbrief näher bezeichnet worden sind. Alle Häuser nämlich, die zu Markrecht liegen, sie seien Herrenhäuser oder armer Leute Häuser, sollen Steuer und Wache leisten. Die Gäste, fremden Krämer und Kaufleute „die zu Bischofszell zur Bank stand" sollen jährlich an der Stadt Bau einen Schilling zu „Wisat" zahlen. Von dem Ungeld soll die Stadt der Herrschaft 5 Pfund abgeben, das übrige für die Baubedürfnisse der Stadt verwenden.

Wie großen Werth der Bischof überhaupt auf die Erhaltung und das Gedeihen der Stadt legte, geht auch daraus hervor, daß er derselben noch 1479 für den Bau und Unterhalt der beiden Brücken über die Thur und Sitter 300 Gulden anwies, eine Summe, die ungefähr 500 Mütt Kernen gleich kam.

Für alle diese Zugeständnisse hatten die Bürger Wachtdienste zu leisten und Mauer und Graben in wehrhaftem Stande zu erhalten, jährlich 44½ Pfund Pfeffer als Zins für die Häuserhofstätten und als gesetzte Gült 60 Mütt weniger ½ Vierling Kernen zu entrichten, die Hälfte des Leinwandzolles, des Weinzolles, des Hintersaßengeldes und der kleinen Bußen und den dritten Theil der Malefizbußen dem Obervogte zu Handen des Bischofs abzugeben.

Das Gemeindegut blieb jedoch nicht auf die zum Unterhalte der Stadtbefestigung und als Entschädigung für die Wacht- und Kriegsdienste überlassenen Grundstücke und Einkünfte beschränkt. Die Bürgerschaft kam zu solchem Wohlstande, daß sie 1435 den halben Leinwandzoll und Zinse, Güter, Höfe, Zehnten in Schiben, Hauptwyl, Schlatt, später auch die Höfe Winklen, Aspen, Specklishub, Andrüti, Brugglen, Gigerlishaus, Moos, Eberswyl,

Sommerau, Breite, Alten, Wolfhag, Osterwald, Schweizershaus, Schorhaus, endlich 1738 das Rebgut Stich erwerben konnte.

Auch den Spital half 1369 der Bischof stiften. Er schenkte nämlich ein Haus zur Aufnahme für Arme und Kranke und sicherte jedem andern Wohlthäter 40 Tage Ablaß zu, was so guten Erfolg hatte, daß der Spital neben vielen andern Gütern die Gerichtsherrlichkeit Heidelberg und Hohentannen an sich brachte und bis 1703 als Gerichtsherr unter den Edlen des Thurgaus sich vertreten ließ. — Das Siechenamt hatte 1746 ein Vermögen von 62,999 Gulden. — Auch das Seelhaus, Xenodochium, Fremdenherberge, 1452 gestiftet, gelangte zu bedeutenden Einkünften. Zur Hebung dieser wohlthätigen Anstalten trugen neben den gemeinen Bürgern vorzüglich die in Bischofszell und der Umgebung vorhandenen Edelleute Vieles bei.

Auf den Stadt- und Kirchengütern lag die Verpflichtung zu Armenspenden. An die bedürftigen Bürger der Hoch- und Niederwacht wurden jährlich 66 Ellen, an die Ansaßen innerhalb der Stadtgerichte 44¼ Ellen, an Arme außerhalb der Stadtgerichte zu Hohentannen und im Gottshause 30 Ellen Nördlinger Tuch ausgetheilt. Am Gerstentage (erster Montag nach Jakob) erhielt jeder Arme eine Schöpfkelle voll Gerste, statt dessen später ein Brödchen. Der Zudrang aus der nähern und entferntern Umgebung war im Jahr 1764 so groß, daß 383 Personen die Gabe in Empfang nahmen.

Bei diesen Vermögenskräften und Wohlthätigkeitsanstalten Bischofszells ist es begreiflich, daß unvermögliche Leute und Arbeiter jeder Art daselbst Niederlassung suchten, anderseits aber auch die Bürger eifersüchtig den Zudrang in ihre Gemeinschaft fern hielten. Seit sie unter die eidgenössische Schutzherrschaft gekommen waren, hatten sich die frühern Wacht- und Kriegslasten in einfache Polizeidienste umgewandelt, die Nutzungen und Vortheile waren zu Recht erwachsen. Dem Bischof war zwar nach der Reformation gelungen, noch einen Bridler von Mülheim in

das Bürgerrecht einzuführen, und 1629 konnten sich zwei auswärts angesiedelte Bürger die Anerkennung als Bürger wieder erbeten; aber von jetzt an blieb das Bürgerrecht geschlossen. Die vom Bischof einseitig aufgedrungenen Bürger blieben Bischofsbürger, Geduldete.

Gleichzeitig setzte sich auch die Ansicht fest, daß die Herrschaft keinerlei Anrecht auf die Feldflur, Weide und Waldung habe, daher der Bischof es noch als einen Gewinn ansehen mußte, daß ihm die Bürgerschaft die eine Hälfte der Waldung auf dem Bischofsberge überließ. Aber den größern Theil dieser einen Hälfte der Waldung löste die Bürgerschaft im Anfange dieses Jahrhunderts an sich.

Dießenhofen, im Jahre 757 als Kirchort und 840 als zinspflichtiges Besitzthum des Klosters St. Gallen erwähnt, wurde 1178 von dem Grafen Hartmann II. in eine befestigte Stadt umgestaltet. Laut dem Stiftungsbriefe des Grafen wurde jedem Bürger zum Baue eines Wohnhauses eine Hofstätte angewiesen, 100 Fuß lang und 52 Fuß breit; dafür sollte er einen Schilling zinsen. Dann erhielt er aber auch Antheil an Viehweiden, Flüssen und Brunnen, Gehölzen und Waldungen. Auf sein Gesuch hatte ihm der Graf oder der Schultheiß das nöthige Bauholz anzuweisen. Auch vom Zoll war der Bürger befreit. — In den von Graf Hartmann dem ältern 1260 über die bürgerliche Gerichtsübung gegebenen Vorschriften wurden die Bußen der Stadt und dem Schultheißen in dem Maße zugeschieden, daß die Stadt 5 Schillinge, der Schultheiß 4 Schillinge, und aus dem verfallenen Vermögen des Verbrechers die Stadt ein Pfund erhalte. — Der Bürgerschaft wurde Befugniß eingeräumt, eine Ainung (Einigung, Stadtverordnung) auszustellen. Aus dieser Ainung ergibt sich dann allerdings, daß auch die Herrschaft in gewichtigern Polizeifällen zugleich mit der Stadt und zwar die größern Bußen bezog; daher heißt es denn auch in dem zur Zeit des Königs Albrecht zusammengestellten öster-

reichischen Urbar: die Herrschaft hat in Dießenhofen Twing und Bann. Die Steuern von Hofstätten und Gärten trugen ihr 30—40 Mark ein.

Obwohl dem einzelnen Bürger und der gesammten Bürgerschaft viele Freiheiten und Begünstigungen eingeräumt wurden, durfte doch über den Grundbesitz und die Gemeindegüter nur mit Bewilligung der Herrschaft verfügt werden. Um den für 50 Mark Silber angekauften Buchberg bezahlen zu können, verkaufte die Bürgerschaft ein Stück Weideland nebst Acker und anstoßendem Hügel um 10 Mark Silber und bestimmte den Rest dieses Weidelands zur Vertheilung unter die Bürger; dieser Contract erhielt aber erst durch das Siegel des Grafen Gültigkeit. Ebenso bedurfte es der Mitwirkung des Herzogs Albrecht, als sich die Stadt mit dem Kloster Katharinathal über den Brückenzoll und das Ungeld verglich und Katharinathal verpflichtet wurde, jährlich der Stadt für den Brückenzoll 7 Pfund Pfenning und für das Ungeld 3 Pfund zu vergüten.

Die Lasten, welche die Stadt für den Unterhalt der Mauern und Gräben, Thore und Thorbrücken, Wachten und Kriegszüge zu tragen hatte, standen im Verhältnisse zu den ihr gewährten Vortheilen. Das Stadtbuch enthält darüber einige bemerkenswerthe Aufzeichnungen, z. B. folgende. Da unser Herr von Oesterreich sich zu den Städten verbunden hat und wir „Spiß“ haben mußten, lief uns das auf 1200 Pfund Häller, die wir aufnehmen und verzinsen mußten. Item hatten wir ihm unlängst zu Schatzung gegeben 22 Pfund Häller. Item zwei ganze Jahr hatten wir unsere Schützen zu Rapperswyl, da uns große Unkosten aufgingen. — Eine frühere Aufzeichnung sagt: Anno 1426 empfingen wir einen Juden zum Bürger, indem wir leider in großen Schulden stehen und es wohl bedürfen, daß wir Juden und andere Leute aufnehmen, indem wir die große Steuer, die wir jährlich geben müssen, desto besser tragen und ausrichten mögen.

In der That bildeten die von den Fremden für die Aufnahme in das Bürgerrecht und die Unterhaltung dieses Bürgerrechts bezahlten Gelder eine bedeutende Einnahme. Der Rhein als Handelsstraße bot den Fremden bequeme Verkehrsmittel, die Stadt war fest und von einer tapfern Bürgerwehr geschützt, die Truchsäßen und andere in der Stadt ansäßige Edle gewährten eine anziehende Geselligkeit. Wenn nun ein Fremder für eine Anzahl Jahre des Bürgerrechts in Dießenhofen theilhaftig werden, d. h. für sich und sein Eigenthum den Schutz der Stadt erwerben wollte, so mußte er als Trostung für die auf ihn fallende Steuer ein Haus oder innerhalb der Gemarkung ein Stück Land kaufen oder statt dessen für eine entsprechende Geldsumme Bürgschaft stellen. Aus der großen Zahl solcher Bürgeraufnahmen mögen außer dem Juden von 1426 angeführt werden: 1338 H. von Schynau mit einer Trostung von 810 Mark, Hans von Fulach mit einer Trostung von 15 Mark, 1370 die Chorherren von Konstanz mit einer Trostung von 20 Mark u. s. w. Als 1380 Guldinfuß wieder von Stein nach Dießenhofen zog, kam er mit den Bürgern überein, daß er vierzehn Jahre lang jährlich 14 Pfund Häller steuern und nachher wie ein anderer Bürger gehalten werden solle.

Als durch die Aechtung des Herzogs Friedrich auf dem Konstanzer Konzil die Stadt Dießenhofen an das Reich fiel, erwarb sich die Stadt vom Kaiser für 1000 Gulden die Reichsfreiheit nebst der den Truchsäßen zugestandenen Vogtei und andere Einkünfte, namentlich auch die Anwartschaft auf Einlösung des Rheinzolls. Zwar ergab sie sich dann wieder an die Herrschaft Oesterreich. Wie aber 1460 die Eidgenossen die Landgrafschaft Thurgau und zugleich auch Dießenhofen eroberten, benutzte Dießenhofen die Verlegenheit des Herzogs Sigmund, die erworbene Anwartschaft auf den Rheinzoll zur Geltung zu bringen. Diese Erwerbung kam sie auf 6200 Gulden zu stehen.

Unter die Schutzvogtei der Eidgenossen gestellt, war nun die

Bürgerschaft Dießenhofens von den besondern Kriegslasten, zu denen Kyburg und Oesterreich sie verpflichtet hatte, befreit, ihre Gemeindegüter, bis dahin nur bedingtes Besitzthum, wurden nun ihr wahres Eigenthum. Die seit Jahrhunderten zu frommen und wohlthätigen Zwecken gesammelten Stiftungsgüter der Kaplaneien, des Spitals und des Seelhauses erhöhten den Werth des Bürgerrechtes und erschwerten dem Fremden den Eintritt in das Bürgerrecht, bis nach der Reformation die zwischen den beiden Religionsparteien herrschende Eifersucht eine gewisse Unmöglichkeit erzeugte, die Zustimmung der Gemeinde zur Aufnahme neuer Bürger zu erlangen.

Frauenfeld steht auf dem Boden des ehemaligen Reichshofes Erchingen, der im Jahre 860 als Mallstätte des Thurgau-Grafen Adelbert genannt ist und 888 von Kaiser Karl dem Dicken an das Kloster Reichenau vergabt wurde. Bei seiner großen Ausdehnung und von dem Murgflusse durchströmt, mußte dieser Hof, als die Bevölkerung sich vermehrte, zerlegt werden. Jenseits der Murg entstand Klein-Erchingen. Den südlichen hügeligen Theil aber zwischen dem Hofe Sedelhof*) (Herrschaftshof) und dem Felsenrain, auf welchem jetzt Frauenfeld steht, scheint das Stift zu unmittelbarer Verwaltung sich vorbehalten und einem Rentbeamten von U. L. Frau zu Reichenau als Sitz angewiesen zu haben. Daher ist es auch erklärlich, wie ein entfernter an der Murg gelegener bereits gereuteter Theil dieses Hofes, als er ungepflegt liegen blieb, mit dem für solche Grundstücke gewohnten Namen Ergaten bezeichnet, und ein gegenüber auf der rechten Seite der Murg gelegenes Neugreut das Feld von U. L. Frau oder Frauenfeld genannt wurde.

Auf diesem Frauenfeld nun wurde zuerst der Thurm, dann die Stadt Frauenfeld erbaut, der erstere wohl schon als Bergfrid,

*) Die falsche Aussprache Schädelhof hat in neuerer Zeit den Hofbesitzer veranlaßt, den Namen Sedelhof in Schönenhof abzuändern.

Zufluchtsort und Wachtthurm gegen die drohenden Ueberfälle der Ungarn um 910 durch die Abtei Reichenau, die Stadt aber durch den Schirmvogt der Abtei, einen Grafen von Kyburg um 1225, in Gemeinschaft mit seinen Vasallen den Edlen von Straß, von Wellenberg und andern benachbarten Burgherrn. Der Abt von Reichenau blieb Grundherr der Stadtgemarkung und Leibherr der in der Stadt angesiedelten Hörigen, der Graf von Kyburg leitete als Schirmvogt durch seinen Untervogt die Stadt- und Gerichtsverwaltung.

Das durch die vier Kreuze bezeichnete Weichbild der auf der rechten Seite der Murg auf einem Felsenrain erbauten Stadt erstreckte sich auf der linken Seite des Flüßchens über die Ergaten, an diese schloß sich die ziemlich beschränkte Ackerflur an und die Almende, eine Ausstattung, die im Vergleiche mit den Gemarkungen anderer benachbarter Städte keineswegs glänzend genannt werden konnte. Dagegen besaß sie mit dem Vogte gemeinsam die Gerichtsbarkeit nicht nur über das engere Stadtgebiet, sondern auch über die oberhalb der Stadt gelegenen Höfe, über Klein-Erchingen, Straß, Erzenholz, Felben u. s. w. deren Mannschaft zur Stadt verpflichtet waren.

Nach dem Erlöschen des Hauses Kyburg waren die Geschicke Frauenfelds an Oesterreich gekettet. Der Bau und Unterhalt der Festungswerke, die Fehden des Herzogs und Königs Albrecht mit dem Abt von St. Gallen, die Kriege seiner Nachfolger mit den Eidgenossen, die Ueberfälle und Streifzüge der Appenzeller, die Einmischung Oesterreichs in den alten Toggenburger oder Zürichkrieg, nahmen die Kräfte der Bürgerschaft sehr in Anspruch, ohne dem Gemeinwesen einen entsprechenden Gewinn zu verschaffen. Einzelne mochten sich bereichern; viele Auswärtige, durch die der Stadt verliehenen Vorrechte angelockt, suchten bei ihr Bürgerrecht und Schutz und trugen zum allgemeinen Wohlstand bei; die in der Stadt niedergelassenen Adelichen, die Hofmeister von Frauenfeld, die Herren Zum Thor, von Hohenlandenberg, von Münch-

wyl, von Straß, von Spiegelberg halfen zur Stiftung neuer Kaplaneien getreulich mit; nur das eigentliche Stadtvermögen erhielt wenig Zuwachs, bis endlich, nachdem 1460 die Oberherrschaft an die Eidgenossenschaft gekommen war, Schultheiß und Rath sich in den Stand gesetzt sahen 1463 die Höfe und Güter sammt Vogtei zu Murkhard und Mauren und die Vogtei von Dingenhard, und 1467 die zur Burg Blumenstein gehörigen Güter und Waldungen zu Frankenhausen anzukaufen. Diese vorzugsweise in Waldungen bestehenden Erwerbungen und die im Jahre 1703 von dem Bischof von Konstanz überlassene reichenauische Waldung Rügerholz bilden auch jetzt noch die Hauptbestandtheile des städtischen Gemeindegutes.

Der Uebergang des Thurgaus an die Eidgenossenschaft hatte für die Bürger Frauenfelds nicht blos den Vortheil, den örtlichen Kriegslasten größern Theils enthoben zu sein, sondern auch den Vortheil, als Sitz der Landvogteiregierung in den Besitz der einträglichsten Aemter zu gelangen. Die Stellen des Landammanns (des Stellvertreters der Landvögte und Vorstandes im Landgericht), des Landschreibers und des Landweibels wurden über dreihundert Jahre lang aus Bürgern von Frauenfeld besetzt. Als Sachwalter vor dem Landvogteiamte und vor Landgericht wählten die streitenden Parteien am liebsten die mit den einflußreichsten Beamten bekannten Bürger Frauenfelds. Auch bei der Reißläuferei und bei den fremden Kriegsdiensten konnten bis nach der Reformation die Thurgauer noch am meisten auf Theilnahme, reichen Sold und Beute zählen, wenn sie an einen Bürger von Frauenfeld sich anschloßen. — Im Besitze solcher Vortheile war daher die Bürgerschaft von Frauenfeld wenig geneigt, Fremden den Eintritt in das Bürgerrecht zu gestatten. Im Jahre 1608 wurden sogar alle Ansaßen, deren Gewerbe dem Gewerbe eines verbürgerten Handwerkers Eintrag that, aus der Stadt und aus den Stadtgerichten ausgewiesen. Die Geschlechter Rogg und Hurter

waren die letzten Fremden, die in das Bürgerrecht aufgenommen wurden.

Indem aber Frauenfeld von 1712—1798 Versammlungsort der eidgenössischen Tagsatzung war und 1798 und 1803 zum Hauptorte des Kantons Thurgau erklärt wurde, öffnete es sein Bürgerrecht früher als andere Stadtgemeinden des Kantons. Namentlich war es ein Gebot der Klugheit, das Stadtbürgerrecht den Mitgliedern des Regierungsrathes zu schenken und dem Chef der Grüter'schen Fabrik in Islikon und Frauenfeld. Wenn auch durch die Inkorporation des zum Theil durch eidgenössische und thurgauische Beisteuern 1542 gestifteten, für allgemeine Bedürfnisse bestimmten Leprosengutes in das Stadtgut eine Art moralischer Verpflichtung übernommen wurde, gemeinnützige Zwecke auch außerhalb der Gemeindegrenze zu unterstützen, so hat Frauenfeld diese Verbindlichkeit bei der Errichtung der Kantonsschule durch Anweisung des dazu erforderlichen Hauptgebäudes abgetragen. Wohl ist auch der Kasernenbau und der an das Regierungsgebäude abgegebene Beitrag dazu zu rechnen.

Steckborn. Die von Gallus Oehm am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßte Chronik der Reichenau berichtet, Steckborn sei eine durch den Abt der Reichenau angelegte Kolonie gewesen und im achten Jahrhundert angelegt worden. Wenn dann auch im dreizehnten Jahrhundert Freiherren von Steckborn als Vögte der Reichenau genannt und z. B. 1267 bei dem Verkauf eines Weinberges zu Berlingen an die darüber ausgefertigte Urkunde das Siegel des Abtes und das Siegel des Freiherrn von Steckborn neben einander angehängt werden, so ist das nicht ein Beweis gegen, sondern vielmehr ein Beweis für die Ansicht, daß der Abt von Reichenau Grundherr der Markgenossenschaften Steckborn und Berlingen gewesen sei.

Als auf Bitte des reichenauischen Abtes Diethelm von Kastel Kaiser Heinrich 1313 der Stadt Steckborn Marktrecht verlieh und der Abt innerhalb der Stadtmauer eine Thurmwohnung für

sich erbaute, wurde das Abhängigkeitsverhältniß Steckborns dadurch nicht geändert; daher ein Vertrag von 1449 feststellt: daß alljährlich ein Mal oder zwei Mal der Bürgermeister und die Räthe zu Steckborn dem reichenauischen Ammann schwören sollen, dem Gotteshause keine Neuerung zu machen, die großen Bußen (10 Schillinge und darüber) dem Gottshause ganz, und zwei Drittheile der kleinen Buße zu überlassen und keine Bürger ohne die Zustimmung des Abtes anzunehmen.

In Bezug auf die Annahme neuer Bürger sagt eine von den Gemeinden Steckborn, Berlingen und Ermatingen gemeinsam bei den VII regierenden Orten 1524 eingelegte Beschwerde, daß vor Jahren der Abt und die Gemeinde Steckborn für Fremde, die in Steckborn sich niederlassen wollen, ein Einzugsgeld von 6 Pfund Pfenningen angesetzt haben, wovon 4 Pfund dem Abte zugehören; dann die Gemeinde Steckborn das Einzugsgeld gesteigert habe und zwar, wie sie behauptete, aus dem Grunde, weil der Abt sie mit Schwaben übersetzen wollte. Der Abt klagte, daß die, welche zu Steckborn außerhalb der Ringmauer sitzen, ihm jährlich einen Tagwen thun und ein Fastnachthenne geben sollten, nun aber sich dessen weigern, worauf die von Steckborn nicht diese Verpflichtung bestritten, sondern nur über die Härte sich beschwerten, mit welcher der Abt bei einer Buße von 30 Pfund diese Leistung erpressen wolle. Endlich behauptete der Abt, daß die von Steckborn nicht befugt seien, ohne Anwesenheit des reichenauischen Ammanns Gemeinden zu halten, wogegen Steckborn meinte, dieß wenigstens dann thun zu dürfen, wenn der eidgenössische Landvogt im Thurgau in gewissen Dingen Antwort verlange. — Wenn auch über diese gegenseitigen Einreden und Ansprüche im Jahre 1524 keine Entscheidung erfolgte, gewähren sie doch eine ziemlich klare Einsicht in das zwischen der Abtei und der Stadt bestandene Rechtsverhältniß.

Bemerkenswerth ist dann aber die am 26. Mai 1530 von den landsfriedlichen IV Orten Zürich, Bern, Glarus und Solo-

thurn vorgelegte Beschwerde, daß kein neuer Bürger angenommen werden dürfe ohne die Zustimmung des Abtes und ohne ihm $^2/_3$ des Einzugsgeldes zu erstatten, da doch der neue Bürger ihr Holz und Feld, Wunn und Weid, nicht des Herrn Gut nutze und brauche, ihnen also nicht einmal einem neuen Bürger das Bürgerrecht zu schenken und das Einzugsgeld nachzulassen gestatte. — Die IV Orte erlaubten zwar, das letztere auch ohne den Willen des Abtes zu thun, aber der Landsfriede von 1531 hob solche Zugeständnisse wieder auf.

Der Vergleich von 1546 setzte endlich fest, daß die Annahme neuer Bürger nur mit Zustimmung beider Theile, des Abtes und der Gemeinde, statt haben, der angemeldete Bürger sich über seine ehrliche Herkunft ausweisen, dem Abte und der Gemeinde Treue schwören, zehn Jahre lang für Wunn und Weid, Trieb und Tratt die auferlegte Steuer entrichten, aber schon im ersten Jahre einen ledernen Kübel kaufen und der Gemeinde zustellen solle. — In dem, wie gesagt wird, dem eidgenössischen Abschiedbuch entnommenen Extract dieses Vergleichs ist auffallender Weise des Einzugsgeldes gar nicht erwähnt, der Vergleich hiemit wohl einseitiger Entwurf geblieben; daher denn 1558 von der Gemeinde das Statut dahin abgeändert wurde, daß jeder neue, auch der eingeheirathete, Bürger das herkömmliche Einzugsgeld, 3 Pfund Pfenninge, entrichten und davon zwei der Herrschaft abgegeben werden sollen, jedoch mit dem Zusatze: nachdem die Stadt einige Ersparnisse für Nothfälle gesammelt habe, soll der neue Bürger für das Antheilhaberrecht an diesem Vorrath und an Holz, Feld, Wunn, Weid, Trieb und Tratt 35 Gulden in sieben Jahresquoten entrichten und erst nach Abstattung derselben das Nutzungsrecht genießen.

Indessen scheint Reichenau gegen dieses einseitige Statut der Gemeinde Einsprache erhoben zu haben, denn 1581 war das Einzugsgeld auf 100 Gulden gesteigert, zu gleichen Hälften dem Abt und der Gemeinde gehörig. Auch 1629, als Steckborn

durch große Wassergüsse in Schaden kam und zur Herstellung von Straßen und Brücken außerordentliche Ausgaben zu decken hatte und die Mittel dazu in den Einzugsgeldern neuer Bürger suchte, gab es sich mit 100 Gulden zufrieden. Nur weigerte es die Hälfte davon an Reichenau. Es stützte diese Weigerung auf den Spruch von 1530, mußte sich aber in weitläufigten Verhandlungen belehren lassen nicht nur, daß jener Spruch der IV Städte und Stände durch den Landfrieden von 1531 abrogirt sei, sondern auch, daß nicht Steckborn und Bernang die Eigenthümer ihrer Almenden und Waldungen seien, vielmehr der Abtei als dem Grundherrn die jährliche Steuer, Steckborn 122 Gulden, Bernang 53 Gulden, entrichten müssen.

Seit diesen Streitigkeiten scheinen keine oder nur wenige neue Bürger eingetreten zu sein. Die Erlaubniß, als Ansaße sich niederzulassen, bedurfte der beidseitigen Zustimmung des Abtes und der Bürgerschaft und nicht weniger der Gewerbsgenossen. So weigerten 1683 z. B. die Kaufleute, Färber und Weber und sogar die Weinhändler beharrlich, dem Hermann Zollikofer die Niederlassung im sogenannten Ausland zu gestatten. Ein solcher Satzburger zahlte 1774 jährlich 3 Gulden Satzgeld.

Die Gemeindeverfassung der neuern Zeit.

1798—1869.

Dem Umsturz der alten schweizerischen Eidgenossenschaft 1798 folgte eine neue Gesetzgebung, die grundsätzlich alle Feudallasten abschaffte. Sie betrachtete dieselben als die Ausgeburten mittelalterlicher Tyrannei, als Fesseln des Menschengeistes und der Erwerbsthätigkeit, als Brandmale alter knechtischer Unterthänigkeit. — Am 4. Mai und 2. Brachmonat beschloß der Helvetische Große Rath, daß alle persönlichen Feudallasten und die durch Loskauf derselben eingegangenen andern Verbindlichkeiten hiemit die

Tagwen, Fastnachthühnerabgaben, Leibfälle und Gelässe, und dafür schuldig gewordenen Loskaufssummen aufgehoben sein sollen. Ein Gesetz vom 1. April 1799 erklärte diejenigen Güter, welche die ehemaligen Gemeinden durch Kauf oder durch Schenkungen erworben, oder welche die Bürgerschaften ausschließlich vor den andern Einwohnern aus genossen, wie Weiden, Wälder, Armengüter u. dgl., als Gemeindegüter, dagegen die den Regierungen und Klöstern zugestandenen Güter als Nationalgüter. An der fernern Verpflichtung der Naturalzehnten, sowie der nicht von Twing- und Banngerechtigkeiten herrührenden Grund- und Bodenzinse wurde darum festgehalten, weil der Staat dieser Einkünfte nicht entrathen könne, jedoch am 27. Heumonat 1801 der Neugreutzehnten ausgenommen und als abgeschafft betrachtet.

Indem die Abzugsgerechtigkeit zwischen den Kantonen und Gemeinden ebenfalls abgeschafft wurde, erklärte das Gesetz vom 13. Hornung 1799 jeden Staatsbürger ermächtigt, an jedem Orte, ohne Bezahlung eines Einzugsgeldes sich niederzulassen, seinen Erwerb zu suchen und zu treiben und anzukaufen, sicherte ihm auch dieselben Rechte zu, die andere Einwohner besitzen, ausgenommen das Antheilhaberrecht an dem Gemeinde- und Armengut, verpflichtete ihn dagegen auch, alle öffentlichen Beschwerden in gleichem Verhältnisse tragen zu helfen, z. B. für den Unterhalt der Straßen, Brücken, Brunnen, Löschanstalten, Schulen u. dgl. Einem solchen Niedergelassenen darf aber auch die Gemeinde den Einkauf in die Bürger- und Armengüter nicht verweigern, daher diese gewerthet und eine billige Einkaufssumme ausgemittelt und der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Durch die Aufhebung des Feudalverbandes wurde hiemit die Gemeinde von der Grund- und Vogteiherrschaft befreit, durch die Freizügigkeit hinwieder gegen die Ansaßen so abgeschlossen und in sich selbst concentrirt, daß außer den alten aus Weide und Wald bestehenden Gemeindegütern, auch die Armengüter und

Schulgüter, ja sogar die Spendgüter der Armen- und Siechenhäuser, welche ganz universell christliche Bestimmung hatten, dem engen Kreise der Corporation zugeschieden und der Armuth entzogen wurden.

Dazu trat noch ein drittes Element, das Regiment der Kopfzahl. Die Markgenossenschaft war auf die Familie basirt, daher hatte in der Gemeinde nur der Familienvater oder eigentliche Inhaber eines Gutes Stimmrecht. Seit aber in der politischen Gemeinde oder Municipalität der Helvetik der Aktivbürger als solcher sein Stimmrecht ausübte, konnte ihm auch die Corporation oder Genossengemeinde dieses Recht nicht verweigern. An die Stelle der Familie traten also die Individuen, an die Stelle des Vorrechts eines größern Güterbesitzes die Gleichberechtigung Aller.

Es war eine merkwürdige Umgestaltung der Dinge und der Begriffe, die vielleicht nur darum weniger verstanden und empfunden wurde, weil der gewaltige Stoß der Revolution und das mit derselben eingedrungene Elend des französischen Ausbeutungssystems den Staat und die Familien bis in ihr Innerstes erschüttert und aus den Fugen getrieben hatte.

Auf den von der helvetischen Gesetzgebung 1798—1803 gelegten Grund der Gemeindeorganisation bauten auch die kantonalen Gesetzgebungen von 1803 bis 1830 fort.

Es war von der alten Markgenossenschaft noch der Gemeindeweidgang übrig geblieben, eine Art Servitut, das auf der ganzen Gemeindeflur lastete. Schon unter der Helvetik hatten einzelne Staatsmänner aufmerksam gemacht, daß landwirthschaftliche Gründe die Aufhebung des Weidgangs fordern, hatten aber im politischen Gedränge wenig Gehör gefunden. Die thurgauische Regierung erfaßte diese Aufgabe und vollführte sie ohne Schwierigkeit. Aber während der Güterbesitzer dadurch ein vollständigeres Verfügungsrecht über seine Grundstücke erhielt, der Wiesenbau gefördert wurde, die Benutzung der Brache allein weit mehr

zum Gedeihen der Viehzucht beitrug als der magere Weidgang, wurde dem Besitzlosen die mittelalterliche Begünstigung entzogen, seine anderthalb Stück Vieh auf die Gemeindeweide zu führen und mit der Sichel Winterfütterung zu sammeln. Für diesen Verlust wurde ihm keine andere Entschädigung ausgemittelt als das sparsame Almosen des Armengutes.

Bei der Organisation des neuen Gemeindewesens von dem Grundsatze ausgehend, daß jeder Schweizerbürger ein Gemeinderecht und jede Gemeinde auch ein Armengut besitzen und ihre Armen unterhalten müsse, sah man sich veranlaßt, neben den ältern Gemeinden neue Gemeinden zu gründen, nämlich vereinzelte Höfe und Weiler in einen Gemeindeverband zu vereinigen und zu Stiftung von Gemeindegütern anzuhalten und dabei zugleich die Heimatlosen oder Geduldeten einzubürgern. Gerade dieses durch die Bildung neuer Gemeinden dargebotene Mittel der Einbürgerung der Heimatlosen und Geduldeten erleichterte im Thurgau die in andern Kantonen fast unausführbare Einbürgerung ganz außerordentlich.

Weniger Erfolg hatte der, wenn auch nicht laut ausgesprochene, doch in der Praxis festgehaltene Grundsatz, daß nur der eingebürgerte Einwohner der Gemeinde vollberechtigt sei, nur Bürger und Antheilhaber am Genossengute Stimmrecht ausüben, Mitglied der Vorsteherschaft werden könne. Die Einkaufstaxen wurden so hoch angesetzt, daß der Ansaße dieselben entweder nicht aufzubringen vermochte oder es vorzog, mit dem Bürgerrechte seiner entferntern Heimat sich zu begnügen, sein Geld auf sein Gewerbe zu verwenden und als Ansaße auf den Mitgenuß der bürgerlichen Rechte in der Wohngemeinde zu verzichten. Die Einkaufstaxen betrugen nämlich in der Stadtgemeinde Bischofszell 1000 Schweizerfranken, in Frauenfeld 800, in Arbon und Dießenhofen 600, in Steckborn und in 10 Landgemeinden 600, in 5 Gemeinden 500, in 16 Gemeinden 400, in 31 Gemeinden 300 und in 140 Gemeinden 200, und waren

überdieß noch durch die Einkäufe in die besondern Kirchen-, Schul- und Armengüter mehrfach gesteigert. Auf solche Weise waren die frühern Einzugsgelder nicht nur wieder hergestellt, sondern überboten. Die Zahl der anwesenden verbürgerten Gemeindeangehörigen verminderte sich in Folge der Freizügigkeit durch Auswanderung, die Zahl der Ansaßen verstärkte sich aus demselben Grunde durch Einwanderung in solchem Maße, daß nach drei Jahrzehnten schon in mehreren Gemeinden die Zahl der Ansaßen diejenige der Bürger überwog. Dieses Mißverhältniß stach um so mehr in die Augen, da nicht selten die Einsicht und geschäftstüchtige Rührigkeit bei den Ansaßen sich mehr entfaltet zeigte als bei den regimentsfähigen Mitgliedern der Gemeindecorporation.

Das Jahr 1830, das wie ein frischer Wind die faulen Dünste der Repristinations-Periode von 1815 zerstreute, erkannte die Nachtheile des in der Gemeindeverfassung liegenden Dualismus, griff ihn jedoch nicht an der Wurzel an. Immerhin war es schon ein folgenreicher Schritt zur Beseitigung der vom Gesetze begünstigten Dorfaristokratie, daß der § 31 der Verfassung von 1831 den Ansaßen den Zutritt in diejenigen Versammlungen der Ortsgemeinde eröffnete, in denen nicht über das ausschließliche Eigenthum der Gemeinde verhandelt wurde, und in dem Municipalgemeindrathe das Uebergewicht der Genossenbürger auf eine Mehrzahl genossenbürgerlicher Mitglieder beschränkte, denen auch der Ammann als Vorstand zugehören müsse. Da das Gesetz auch in der Schulvorsteherschaft den Ansaßen in demselben Verhältnisse wie im Munizipalgemeinderathe eine Stellvertretung gewährte schienen die beiderlei Interessen hinlänglich gewahrt, so daß auch die Verfassungsrevision von 1837 darin nur die allerdings nicht unwesentliche Aenderung veranstaltete, daß die Genossengüter unter besondere Verwaltung gestellt, der Ortsvorsteher, zugleich Mitglied des Municipalgemeinderaths, von den sämmtlichen Einwohnern der Ortsgemeinde gewählt werden sollte. Dieser noch

etwas versteckte Dualismus der Ortsgemeinde trat endlich bei der Verfassungsänderung von 1849 durch die doppelte Organisation der (Orts-) Bürgergemeinde und der Orts-(Einwohner-)Gemeinde officiell zu Tage.

Auf solche Weise war die grundsätzliche Einheit der Ortsgemeinde in ein Doppelregiment gespalten, das unausweichlich zu den manigfaltigsten Reibungen führte und die Kräfte der Ortsgemeinde lähmte. Da die elementaren Einrichtungen der Ortsgemeinde, Gemeindehaus, Brunnen, Löschgeräthe, öffentliche Plätze u. s. w., der Bürgergemeinde zugehörten, Gebrauch und Unterhalt derselben aber der Einwohnergemeinde zustand, die Erträgnisse der Genossengüter ausschließlich der Bürgergemeinde vorbehalten waren, die Einwohnergemeinde keinerlei Fundation besaß, kamen oft in derselben Gemeinde öffentlicher Ueberfluß und öffentliche Armuth neben einander zu stehen, erzeugte sich ein Mißbehagen, das den aufstrebenden Gemeingeist niederhielt und jeder gemeinnützigen Unternehmung fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legte.

Die Revision der Gemeindeverfassung.

Der Dualismus der Gemeindeverfassung ist nicht bloß im Thurgau eigenthümlich, sondern mehr und weniger über die ganze Eidgenossenschaft verbreitet. Auf seinem Boden erwuchs der Horn- und Klauenstreit im Kanton Schwyz, der Burger- und Einwohnerproceß der Stadt Bern, der Abkurungsstreit über den David-Pury'schen Nachlaß in Neuenburg und viele andere gleicher und ähnlicher Art. Gegenstand einer allgemeinen Erörterung aber wurden die Abnormitäten der Gemeindeverfassung im Jahre 1861 bei der Versammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Frauenfeld. Herr Oberrichter Ramsperger, als Referent, faßte das Ergebniß der aus verschiedenen Kantonen an ihn eingelangten Berichte und seiner eigenen Untersuchungen in folgende Worte zusammen:

„Die Zahl der Niedergelassenen mehrt sich überall in ganz überraschenden Proportionen, ebenso die Zahl der aus ihrer Heimatgemeinde auswandernden Bürger. Während früher sehr viele Gemeinden nicht einen einzigen nicht verbürgerten Einwohner hatten, vermehrt sich von Jahr zu Jahr die Masse von Gemeinden, in welchen die Ortsbürger die Minderzahl und die auswärts verbürgerten bloß niedergelassenen (Ansaßen) die Mehrzahl bilden. Diese Erscheinung ist von großer politischer Bedeutung. Sie kann uns aber nicht überraschen: sie ist eine ganz natürliche Folge der seither eingetretenen sich noch immer mehr vollendenden Umgestaltung der Zeit- und Staatsverhältnisse. Die sich abschließende, in sich selbst zurückziehende Bürgergemeinde ist für die Neuzeit ein zu enger Begriff."

Durch dieses über die Bürgergemeinde gefällte Urtheil gab Herr Ramsperger implicite zugleich die Erklärung ab, daß ein Bedürfniß vorhanden sei, das Gemeindewesen überhaupt anders zu organisiren oder doch die Einwohnergemeinde in ein anderes Verhältniß zur Bürgergemeinde zu stellen. Könnte durch eine Reorganisation eine einheitliche Gemeinde hergestellt werden, so wäre dieß allerdings das einfachste und heilsamste; um dieß zu effectuiren müßten aber entweder die Genossenbürger genöthigt werden, ihr Eigenthumsrecht an den Gemeindegütern aufzugeben, was eine Rechtsverletzung wäre, oder es müßten die Ansaßen gezwungen werden, durch Einkauf das Genossenbürgerrecht zu erwerben, was außer den Grenzen der Möglichkeit läge; daher bliebe nur das dritte Mittel der Transaction übrig, den zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Theil des Gemeindegutes auszuscheiden und der Einwohnergemeinde zu Handen zu stellen.

In Voraussicht einer solchen Maßregel bemerkt der Referent vom Standpunkte des Genossenbürgers aus: „Sofern die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten an die Einwohnergemeinde übergehen soll, wird zwischen ihr und der Bürgergemeinde eine

Abrechnung über das vorhandene Gemeindevermögen eine absolute Nothwendigkeit. Die Einwohnergemeinde könnte im höchsten Falle jenen Theil des Gemeindegutes für sich in Anspruch nehmen, welcher bis jetzt zur Deckung eigentlicher öffentlicher Gemeindebedürfnisse verwendet werden mußte. Das ganze übrige Vermögen würde rein bürgerliches Gesellschaftsgut verbleiben müssen.

Die daherige Ausscheidung wäre aber ein äußerst verwickeltes, schwieriges, zu unerläßlichen Fehden führendes Geschäft."

Indem dann aber derselbe Referent die Kehrseite der Maßregel betrachtet, kommt er zu dem Ergebnisse: „Es müssen an die Einwohnergemeinden diejenigen Gemeindegüter oder Theile derselben abgegeben werden, welche schon bisher und immer zu öffentlichen Zwecken bestimmt und gewidmet waren. Das daherige Vermögen ist Stiftungsgut der ganzen und größern Gemeinde. Die bisherige Bürgergemeinde war nur Trägerin und Verwalterin im Interesse der ganzen Einwohnerschaft. Erfüllte die Bürgergemeinde ihre Pflicht, bestritt sie die öffentlichen Bedürfnisse (öffentliche Anstalten, Brunnen, Straßen ꝛc.), so waren sie eo ipso für die ganze Einwohnerschaft bestritten. Wenn daher in Folge einer geänderten Gemeindeorganisation die Sorge für die Bestreitung dieser Bedürfnisse der Bürgergemeinde abgenommen und an die Einwohnergemeinde übertragen wird, so ist klar, daß diejenigen Fonds, aus denen jene Bedürfnisse bestritten werden mußten, mit der entsprechenden Last an die Einwohnergemeinde übergeben werden müssen."

Derselbe Referent fügt bei: „Die Bürgergemeinde hatte in den Gemeindegütern ein belastetes Eigenthum. Wird die Last einer andern Corporation überbunden, so muß durch die entlastete Bürgergemeinde der correspondirende Vermögenswerth oder dessen jährlicher Zinsertrag extradirt werden. Niemand gewinnt und Niemand verliert materiell dabei. Die Bürgergemeinde hat allerdings weniger Bruttovermögen oder weniger Zinsgenuß, allein in gleichem Verhältnisse auch weniger Verpflichtungen und

weniger Auslagen. Der nutzungsfähige Reinwerth des Bürgervermögens bleibt sich gleich, und es findet nur eine Liquidation oder ein Auskauf bisheriger Lasten statt."

„Ob und in welchem Maße solche Lasten zu Gunsten der Total- oder Einwohnergemeinde auf dem Bürgergute haften, das ist die Sache näherer Untersuchung und Ausmittelung. Vielerorts mag diese Untersuchung eine schwierige und mühsame Aufgabe sein. In jeder Gemeinde können die Verhältnisse anders gestaltet sein, und der damit Betraute darf die Mühe nicht scheuen, auf entfernte Jahrhunderte zurückzugehen. Das aber ändert die Hauptsache nicht. Es wird eben ein billiges und loyales Verfahren nach beiden Seiten stattfinden müssen. Die Bürgergemeinden werden damit aus einer Doppelstellung enthoben, welche für sie selbst große Versuchungen und für die Gesammteinwohnergemeinde nicht unerhebliche Gefährdung mit sich führte."

„Ueber die Thatsache selbst, daß die Gemeindegüter an den meisten Orten wenigstens theilweise öffentliche Güter seien, kann kann ich mich hier freilich nicht weitläufiger aussprechen. Ich beschränke mich vorläufig auf die Mittheilung, daß diese Ansicht in mehreren neuern historischen Abhandlungen unterstützt und in mehreren Kantonen, z. B. Schaffhausen, Waadt, Neuenburg ꝛc., gesetzliche Sanction erhalten hat, indem ausdrücklich bestimmt worden, daß Privatnutzungen aus Gemeindegütern nur insoweit und so lange gestattet werden als den öffentlichen Gemeindebedürfnissen Genüge geschehen ist."

„Die genauere Ausscheidung des eigentlichen Gemeindegutes von den engern bürgerlichen Gemeindegütern sollte im Grunde als im wesentlichen Interesse der Bürger selbst gefunden werden. Die Gemeinden werden in neuern Zeiten immer mehr und zu mehreren Zwecken in Anspruch genommen. Sie werden mit Auslagen und Geschäften aller Art beladen, von denen man früher keine Ahnung hatte. Bleibt nun die Bürgergemeinde allein die Repräsentantin der ganzen Einwohnerschaft, so werden

auch ihre geistigen und ökonomischen Kräfte im Interesse der Gesammtheit immer in größere Mitleidenschaft gezogen. Es wäre durchaus unbillig, für alle diese neuern Geschäfte, für die Bestreitung der Kosten derselben die Bürgerschaft verantwortlich zu machen. Bis jetzt geschah es dennoch an den meisten Orten, indem sich die Ansaßen mit einer fixen Aversalsumme als sog. Ansaßentaxe davon loskaufen konnten."

In der über das Referat des Herrn Ramsperger gewalteten Discussion, an welcher mehrere der angesehensten Staatsökonomen schweizerischer Kantone Theil nahmen, wurde die dringliche Nothwendigkeit einer Aenderung im Gemeindewesen anerkannt, gleichwol die Ausscheidung des für öffentliche Zwecke bestimmten Theils des Genossengutes und Aushingabe an die Einwohnergemeinde als ein Nothbehelf bezeichnet und zwar deßwegen, weil in Bezug auf das Armenwesen dadurch nichts gewonnen sei. Andere dagegen hielten die Ansicht fest, die Armenbesorgung bleibe nach wie vor Sache der Genossenbürger der Heimatgemeinden; die Auseinandersetzung der verwickelten Interessen der Bürger- und der Einwohnergemeinde könne hiemit statt haben, ohne die Armenfrage zu berühren.

Es ist hier nicht der Ort, alle die verschiedenen Ansichten und Rathschläge aufzuzählen, welche seither in Rede und Schrift sich über die Vereinfachung der Gemeinde-Organisation, über die Wünschbarkeit eines mit der Freizügigkeit harmonirenden, für alle Schweizer offenen unentgeltlichen Gemeindebürgerrechtes, für eine allgemeine gegenseitige Armenunterstützungspflicht u. s. w. kund gegeben haben; manche dieser Wünsche und Rathschläge gleichen schönen Träumen, die vielleicht einmal zur That reifen, vielleicht auch nicht; von der Gegenwart kann man aber nur das fordern, was unter den gegebenen Umständen möglich ist.

Nur ein im schweizerischen Juristenverein 1869 von Obergerichts-Präsident Dr. Bühler von Luzern vorgetragenes Referat über die Aufhebung der Bürger- und Genossengemeinde und die

Verwendung ihres Vermögens zu allgemeinen Gemeindezwecken verdient noch besonders beachtet zu werden.

Herr Dr. Bühler geht ebenfalls auf die mittelalterlichen Markgenossenschaften als die Anfänge und Grundlagen der heutigen Bürger- und Genossengemeinden zurück und verfolgt ihre allmäligen Uebergänge und Umgestaltungen bis auf die neuere Zeit. Dasselbe Resultat, das sich in Bezug auf die thurgauischen Genossenschaften herausgestellt, ergibt seine historische Untersuchung in Bezug auf sämmtliche Kantone und Gemeinden der deutschen Schweiz, mit theilweiser Ausnahme der Gebirgslandschaften, wo Mangel an Ackerbau ein ganz anderes Wirthschaftssystem zu befolgen gebot. Da die Gemeindegüter ursprünglich theils zu allgemeinen öffentlichen Zwecken bestimmt waren, theils die für die größern und kleinern Höfe unentbehrlichen Wald- und Weidepertinenzen in sich schlossen, bezeichnet Herr Bühler das im sechszehnten Jahrhundert eingetretene Bestreben, die Gemeindegüter in Nutzungsgüter der Bürger umzuwandeln, als das Produkt einer politischen Usurpationsperiode, so daß der Staat vollkommen berechtigt sei, die daher entstandenen öffentlichen Nutzungscorporationen aufzuheben, jene Güter wieder mit dem öffentlichen Gemeindegut zu vereinigen, unter Umständen und Gründen der Billigkeit einen Theil derselben unter die gegenwärtigen Nutznießer als Privateigenthum zu vertheilen.

Das Referat des Herrn Dr. Bühler, die in demselben enthaltene Darstellung der im Gemeindehaushalt fast aller Kantone namentlich in Bezug auf die Genossengüter und Nutzungskorporationen herrschenden Uebelstände, die dabei ausgesprochene Ueberzeugung, daß die ungleichartige Berechtigung der Staatsbürger den Gemeingeist darnieder halte, die Bevölkerung in sich selbst entzweie, die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande schwäche, daß hiemit durchaus etwas geschehen müsse, diesen innern Feind der Eidgenossenschaft zu bekämpfen, fand im Juristenverein so laute und unverhohlene Zustimmung, daß das Echo derselben auch bald

in den Rathssälen erschallen mußte und bei einer bevorstehenden Bundesrevision das Gemeindewesen mit ein Gegenstand der Berathung sein wird.

Einige Beispiele mögen klar machen, welche Uebelstände und Unbilligkeiten aus diesen Verhältnissen entsprangen. Der Ansaße zahlte in seiner Wohngemeinde Ansaßengeld für den Mitgenuß der der dort bestehenden öffentlichen Anstalten der Civilgemeinde sowohl als der Kirchen- und Schulgemeinde, war aber zugleich gehalten, die Deficite in seiner Heimatgemeinde decken zu helfen und an die Baukosten von Schulen und Kirchen und Armenhäusern in die Heimatgemeinde Vermögenssteuern zu bezahlen. War die Heimatgemeinde gering dotirt, der auswärts als Ansaße wohnende Bürger reich, so konnte geschehen, daß dieser an die öffentlichen Auslagen mehr beitragen mußte als alle die übrigen Gemeindsgenossen in der Heimat. Umgekehrt konnte geschehen, daß die Wohngemeinde durch große Vermehrung der Ansaßen genöthigt war, ihre Schullocalitäten zu erweitern und das Lehrerpersonal zu verstärken, also eine äußerst drückende Abgabenlast zu tragen, während der alle Vortheile dieser Unternehmung mitgenießende Ansaße nichts dazu beitrug und einfach nur die Ansaßentaxe entrichtete. — Eine solche Verschiebung und Verkehrung von Recht und Pflicht, Genuß und Leistung im Gemeindewesen war so unerträglich geworden, daß bei dem Antrage auf Revision der Verfassung kaum Jemand im Ernste für den Fortbestand der actuellen Einrichtung sich verwenden mochte.

Die durch die thurgauische Verfassungsrevision von 1868/1869 über das Gemeindewesen aufgestellten Bestimmungen beruhen im Grunde auf den bereits erörterten Ansichten, nur gehen sie in ihren Forderungen nicht so weit. Die §§ 44—49 übertragen die „gesammte Ortsverwaltung der Ortsgemeinde, daher zu untersuchen ist, welche Theile der bestehenden Gemeindegüter rein bürgerlichen, welche Theile rein örtlichen Zwecken gewidmet seien, worauf denn die Ausscheidung des reinen Bürgergutes vom

Ortsgute statt finden solle. Indem ferner den Bürgergemeinden der Besitz, die Verwaltung und Nutznießung ihres rein bürgerlichen Eigenthums gewährleistet bleibt, wird die Feststellung der leitenden Grundsätze jener Ausscheidung und das dabei zu beobachtende Verfahren dem Gesetze zugewiesen."

Weit entfernt also, auf das im Bühler'schen Referate in Aussicht gestellte Ziel hinzusteuern, will die Verfassungsbestimmung der §§ 44—49 nur nachholen, was (laut S. 25 des Referats) in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Schwyz, Zug, Bern bereits durchgeführt und zugleich geeignet ist, auch im Thurgau einerseits die Zwistigkeiten zwischen den Genossengemeinden und Einwohnergemeinden zu beseitigen, anderseits die Genossengüter vor weitergehenden Anforderungen sicher zu stellen.

Geschrieben in den Jahren 1869 und 1870 unter dem Einflusse der neuen Constituirung des Gemeindewesens.

* * *

Mit welchem Aufwande von Beharrlichkeit und Klugheit in den folgenden Jahren die neue Gemeindeordnung eingeführt, die politische Gemeinde von der Genossengemeinde ausgesteuert, die Verwaltung der Genossengemeinde geregelt worden sei, bleibt darzustellen einer andern Hand vorbehalten. Es kann hier nur gesagt werden, daß nach allgemeiner Stimmung Niemand die Zweispältigkeit der Bürger- und Ansaßenschaft zurückwünscht und daß durch die neue Gemeindeordnung in einzelnen Gemeinden Unternehmungen zu Stande gebracht worden sind, die bei dem alten Hader zu den unmöglichen Dingen gehört hätten.